

 <p><b>Regionaler Flächennutzungsplan</b> Städteregion Ruhr</p>	<p><b>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</b></p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>005</p>	<p>Jahr</p> <p>2023</p>
<p><b>Sitzungstermin:</b></p>	<p><b>10.02.2023</b></p>	
<p><b>Vorlage zur:</b></p>	<p><b>Beratung/Empfehlung</b></p>	
<p><b>Beratungsgegenstand:</b></p>		
<p><b>Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg) zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP)</b></p>		
<p><b>Der Ausschuss empfiehlt den Räten der beteiligten Städte folgenden Beschluss zu fassen:</b></p> <p>Der Rat der Stadt &lt;Name&gt; beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) und des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP)</p> <p>48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)</p> <p>nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.</p> <p>Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.</p>		
<p><b>Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)</b></p>		
<p><b>Datum:</b> 12.01.2023</p>	<p><b>gez.:</b> Harter</p>	

**Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:****Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg) in Mülheim an der Ruhr**Beschlusstext

Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) und des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP)

48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)

nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Sachverhaltsdarstellung

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren zum RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 04. März und dem 01. Juli 2021 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand vom 24. August bis 24. September 2021 statt. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum 15. März bis 05. Mai 2022 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fanden vom 08. Juni bis 08. Juli 2022 statt.

48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes gelegen, kennzeichnet er den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Die Umgebung ist geprägt durch Waldflächen, die teilweise von locker bebauter Wohnbebauung auf großzügigen und stark durchgrüneten Grundstücken durchsetzt sind.

Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Die großzügigen Sportanlagen des ansässigen Hockey- und Tennisvereins sowie z.T. denkmalgeschützten Pferdehaltungs- und Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Wald / Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug

dargestellt / festgelegt. Die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung des Änderungsbereichs wird mit dieser Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung des SO bzw. der Zweckbindung des ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Bei dem Verfahren wurde die Begründung aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit redaktionell fortentwickelt. Inhalte, die eine Änderung der Planung erfordert hätten, ergaben sich aufgrund der förmlichen Beteiligung nicht.

#### Weiteres Verfahren

Mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Nach der Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

#### Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der vorher genannten Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu.

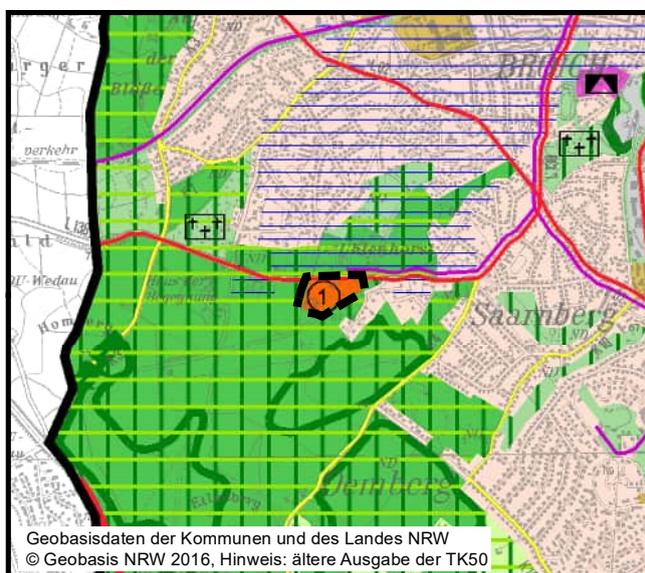
#### Anlagen

- Änderungsplan, Begründung einschließlich Umweltbericht
- synoptische Darstellung der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung
- synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

# Änderungsplan Nr. 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg) des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Geänderte Darstellung der Plankarte  
in 1: 50.000



## Auszug aus Legende Plankarte

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO



Sonderbauflächen

ASB für zweckgebundene Nutzungen



Sondergebiet, Freizeit, Erholung  
und Sport

Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen



Geltungsbereich

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes besteht aus:

- Änderungsplan Nr. 48 MH in der Fassung vom Dezember 2022
- Textteil / Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Dezember 2022 und der
- Verfahrensleiste

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Mülheim an der Ruhr, den ..... 2023

Der Oberbürgermeister

i.A.

Alexander Behringer

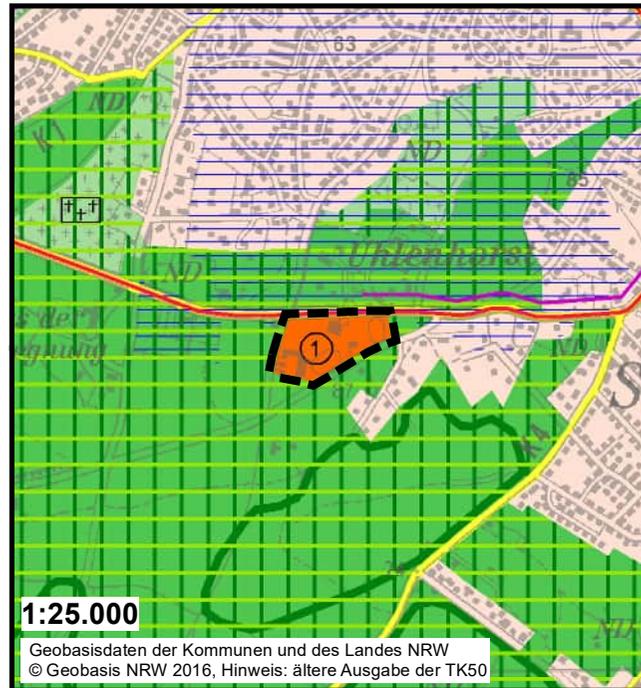
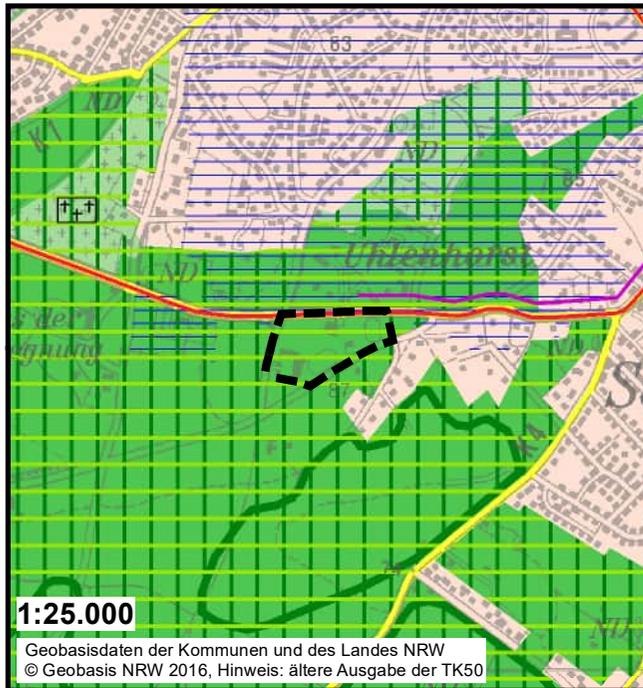
Amtsleiter

Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

# Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

## Nr. 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)



Originaldarstellung  
in 1: 50.000



### Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



Wald

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Waldbereiche

Regionale Grünzüge



### Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



Sonderbauflächen



① Sondergebiet, Freizeit, Erholung  
und Sport

gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO

ASB für zweckgebundene Nutzungen

Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen



## **RFNP-Änderung 48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg**

### **Teil A: Begründung**

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Änderung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	2
2.2	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	3
2.3	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	9
2.4	Vorgaben des RFNP	9
2.5	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	11
2.6	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplans	11
2.7	Bebauungsplanung	12
2.8	Sonstige informelle Planungen	12
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Änderung</b>	<b>12</b>
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	12
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung	12
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	13
3.4	Bedarfsnachweis	13
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	13
<b>4</b>	<b>Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien</b>	<b>13</b>
4.1	Artenschutz	13
4.2	Immissionsschutz	13
4.3	Altlasten	14
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>14</b>
5.1	Technische Infrastruktur	14
5.2	Baudenkmäler	14
5.3	Bodendenkmalpflege	14
5.4	Bodenschutzklausel	15
5.5	Klimaschutzklausel	15
5.6	Starkregen und Überschwemmungen	16
5.7	Seveso III	16
5.8	Verbandsgrünflächen	16
5.9	Verkehr	16
<b>6</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>17</b>
6.1	Verfahren	17
6.2	Einvernehmen des RVR	17
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	17
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz / Monitoring</b>	<b>18</b>

**Stand: Dezember 2022**

### **Teil B: Umweltbericht**

## **Teil A: Begründung**

### **1 Anlass und Erfordernis der Änderung**

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Im westlichen Änderungsbereich sind die „Uhlenhorst Reitbahn“ sowie „Broicher Reithalle“ zu finden, die als Baudenkmäler geschützt sind. Die großzügigen Sportanlagen des ansässigen Hockey- und Tennisvereins sowie Pferdehaltungs- und Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können. Gemäß § 35 BauGB scheitern derartige Bauvorhaben aufgrund der Lage im Außenbereich bisher an der derzeitigen Darstellung im RFNP, die als öffentlicher Belang einem Vorhaben in der Regel entgegensteht.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Wald / Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug dargestellt / festgelegt. Die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung des Änderungsbereiches wird mit dieser Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen in unberührte Freiraumflächen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.

Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Die RFNP-Änderung führt nicht zu einer grundsätzlichen Änderung des planungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßstabes. So sind auch nach Inkrafttreten der Änderung Bauvorhaben nach den Vorgaben des § 35 BauGB zu beurteilen. Parallel zu dieser RFNP-Änderung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der die angemessene Weiterentwicklung der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen detaillierter regeln soll.

### **2 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)**

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

##### ***Ziel I.1.1 - Hochwasserrisikomanagement***

*Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.*

**Ziel I.2.1 - Klimawandel und -anpassung**

*Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.*

Der Klimawandel und eine Anpassung an die durch den Klimawandel induzierten oder verstärkten Auswirkungen wie z.B. Starkregenereignisse und Hochwasserereignisse an oberirdischen Gewässern werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans in Kapitel 5.5 und im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene beinhaltet die RFNP-Änderung jedoch keine konkreten Maßnahmen. Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP liegt der Änderungsbereich weder im festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch im Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem).

Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim an der Ruhr zeigt für den Änderungsbereich, dass bei intensiven (d.h. statistisch 30-jährlichen) sowie außergewöhnlichen (d.h. statistisch 100-jährlichen) Starkregenereignissen lediglich geringfügige Überflutungen bzw. Niederschlagsanstauungen zu erwarten sind. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die potenziellen Niederschlagsanstauungen auch an tiefliegenden Gebäudeaußenkanten auftreten könnten. Bei extremen Ereignissen (d.h. 90 mm/m<sup>2</sup> Blockregen) kann es bei den Freiflächen zu intensiveren Überflutungen bzw. Niederschlagsanstauungen kommen. Auch die Niederschlagsanstauungen an tiefliegenden Gebäudeaußenkanten würden hier intensiver ausfallen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist daher in der Entwässerungsplanung auf eine hinreichende Oberflächenentwässerung zu achten; es ist zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Vorsorge vor Starkregengefahren notwendig sein könnten.

**2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)**

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil die Festlegung als Gebiet für den Schutz des Wassers. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum und überlagernd Grünzug als nachrichtliche Darstellungen zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

**2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum**

*Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. [...]*

*Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn [...]*

*es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt, [...]*

**6.1-4 Ziel Keine bandartige Entwicklungen und Splittersiedlungen**

*Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.*

**6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung**

*Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.*

**6.1-8 Grundsatz: Wiedernutzung von Brachflächen**

*Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Frei-*

*raum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. [...] Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.*

**6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten**

*Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.*

Mit der vorliegenden RFNP-Änderung wird beabsichtigt, die bereits vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen im Änderungsbereich im RFNP planungsrechtlich zu sichern und Möglichkeiten zu eröffnen, die vorhandenen Nutzungen auf den baulich vorgeprägten Flächen angemessen weiterzuentwickeln.

Wenngleich über die Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 LEP eine angemessene Weiterentwicklung vorhandener Sport- und Freizeiteinrichtungen innerhalb des Freiraums möglich ist, sollen im RFNP die Flächen als Siedlungsraum (ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“) gesichert werden. Eine bauleitplanerische Sicherung als Sonderbaufläche unter Beibehaltung der regionalplanerischen Freiraumfestlegung sieht der RFNP grundsätzlich nicht vor. Eine siedlungsraumbezogene Festlegung ist außerdem gerechtfertigt, da die Fläche aufgrund der bestehenden und nun planungsrechtlich abzusichernden Freizeit- und Sportnutzungen vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllt. Entsprechend seiner Nutzungen ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine dominierende bauliche Prägung auf.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die bereits durch Sport- und Freizeitnutzungen beansprucht werden. Es handelt sich also nicht um ein Flächenrecycling im engeren Sinne (Wiedernutzung von Brachflächen), trotzdem wird hier keine erstmalige Inanspruchnahme von unberührten Flächen im Außenbereich vorbereitet. Eine räumliche Ausweitung der Sport- und Freizeitnutzungen in unberührte Außenbereichsflächen ist weder vorgesehen noch wird sie durch die Änderung vorbereitet. Somit wird die Planänderung dem Vorrang der Innenentwicklung gerecht. Darüber hinaus wird weder eine bandartige Entwicklung entlang von Verkehrswegen noch eine Entwicklung oder Verfestigung einer Splittersiedlung begründet.

Die Flächen im Änderungsbereich sind bereits erschlossen, ein Bedarf zur Anpassung der vorhandenen Infrastruktur wird nicht begründet. Somit sind weder Infrastrukturkosten noch Infrastrukturfolgekosten zu erwarten.

Die Änderung ist mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen vereinbar.

**3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten**

*Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.*

*Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.*

Die „Uhlenhorst Reitbahn“ im westlichen Teil des Änderungsbereiches ist als Baudenkmal Nr. 668 in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Die Bestandteile dieses Baudenkmals werden in Kapitel 5.2 beschrieben. Durch die Änderung wird das Baudenkmal nicht beeinträchtigt. Die RFNP-Änderung steht dem vorgenannten Grundsatz somit nicht entgegen.

**4-1 Grundsatz: Klimaschutz**

*Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere*

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO<sub>2</sub>-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

#### **4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)**

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

#### **4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte**

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

#### **6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung**

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

#### **10.1-4 Grundsatz: Kraft-Wärme-Kopplung**

Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden.

Bei der Entwicklung neuer Baugebiete bzw. Sanierung bestehender Siedlungsbereiche wird in Mülheim an der Ruhr stets auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Als Beispiel zu nennen sind die Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung sowie das Mülheimer Solardachkataster, das Informationen über die Potentiale der Solarstromerzeugung bereithält.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Sicherung und angemessene Weiterentwicklung des bestehenden Freizeit- und Sportstandortes begünstigt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 102) eine wohnortnahe, verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung.

Im Energetischen Stadtentwicklungsplan (Ratsbeschluss 2016) wurden für den Bereich Wärme und Strom mit Hilfe einer für die Stadt Mülheim an der Ruhr spezifischen Gebäudetypologie und Wärmebedarfsberechnung Sanierungspotenziale im Stadtgebiet untersucht. Auf der Basis der bestehenden Energieversorgung und Infrastruktur wurden Potentiale der dezentralen Nahwärmeversorgung, energetischen Gebäudesanierung und Energieträgerwechsel abgeleitet, die zur Einsparung beim Energieverbrauch sowie zur Verminderung von Treibhausgasemissionen bei der Wärmeerzeugung beitragen. Konkrete Aussagen für den Änderungsbereich lassen sich aus dem Energetischen Stadtentwicklungsplan nicht ableiten.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Änderungsbereich als Vorstadt-, Wald- und Parkklima gekennzeichnet. Die Gebäude, Tennis- und Reitplätze verursachen nur eine geringe Veränderung des Mikroklimas, die Temperaturerhöhungen sind sehr gering und die Strahlungsbedingungen günstig. In den Planungshinweisen der Klimaanalyse ist ein Großteil der Fläche als „Lastrum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete“ beschrieben. Die vorhandene Bebauungsstruktur und Begrünung sind bioklimatisch

positiv zu bewerten. Daher sollten diese erhalten bleiben, Gehölzstrukturen weiter ausgebaut und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden. Bei der Erweiterung der Tennishalle und baulichen Änderungen bestehender Anlagen sollten durch Dachbegrünung und Versickerungsflächen dem Risiko zukünftiger Hitzebelastungen entgegengewirkt werden.

Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / ASB für zweckgebundene Nutzungen eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von Ersatzbauten und angemessenen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwiefern mögliche Potentiale der kombinierten Strom-Wärmeerzeugung bzw. der Nutzung von Abwärme für die zukünftige Energieversorgung genutzt werden können.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Die RFNP-Änderung steht den vorgenannten Grundsätzen nicht entgegen.

#### **6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

*Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. [...]*

#### **6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“**

*Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.*

#### **6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“**

*Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.*

*Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.*

#### **6.2-1 Grundsatz: Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche**

*Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). [...]*

#### **6.6-1 Grundsatz: Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen**

*Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen aus-*

gestattet werden.

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Entwicklung neuer Baugebiete findet vorrangig in bzw. angrenzend an Siedlungsflächen statt. Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Diese RFNP-Änderung sichert die Weiterentwicklung und Ertüchtigung eines bestehenden sowie räumlich gebündelten Angebotes für Sport- und Freizeitzwecke im Siedlungszusammenhang und leistet somit einen Beitrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die bestehende kompakte Siedlungsstruktur wird erhalten. Östlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich ein Allgemeiner Siedlungsbereich des Broicher Siedlungsgefüges. Eine Ausrichtung auf den Siedlungsbereich des Stadtteils Broich ist somit gegeben.

Die mit der Änderung beabsichtigte Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Freizeit- und Sportnutzungen kommt insbesondere den angrenzenden Wohngebieten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Siedlungsbereiche zugute. Hierdurch wird die wohnortnahe Ausstattung mit Sport- und Freizeitangeboten für das südwestliche Stadtgebiet abgesichert.

Die bestehende Siedlungsstruktur soll in kompakter Form weiterentwickelt werden, was günstige Folgen für die Auslastung der bestehenden Infrastruktur – hier Sport- und Freizeitanlagen – mit sich bringt. Durch die angemessene Ertüchtigung und Erweiterung der bestehenden Anlagen wird ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet.

Dem Ziel und den Grundsätzen wird entsprochen.

#### **7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz**

*Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...].*

#### **7.1-5 Ziel Grünzüge**

*Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als*

- *siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Biotopverbindungen und*
- *in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.*

*Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.*

#### **7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme**

*Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.*

*Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

Die Änderung vollzieht eine Rücknahme des im RFNP regionalplanerisch festgelegten Freiraums. Die betreffenden Flächen sind entsprechend ihrer vorhandenen Freizeit- und Sportnutzungen anthropogen überformt und weisen aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine bauliche Prägung auf. Die Flächen dienen somit vorrangig Siedlungsfunktionen und sind nur wenig geeignet, Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums zu erfüllen (siehe auch Ziel 2-3 LEP).

Dennoch dient die Änderung dem Schutz des Freiraums, da sie sich ausschließlich auf bereits baulich geprägte Flächen bezieht und keine reale Inanspruchnahme von unberührten Freiraumflächen begründet. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der umgebenden Freiraumflächen wird somit durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Infolge der zukünftigen regionalplanerischen Festlegung als ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferienrichtungen und Freizeitanlagen“ im RFNP erfolgt eine Rücknahme der Festlegung als Waldbereich und Regionaler Grünzug im Änderungsbereich. Dies ist vor dem Hintergrund der hier vorliegenden bestandsorientierten Überplanung der vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen und somit standortgebundenen Planung zu betrachten. Da sich die Änderung ausschließlich auf bereits überwiegend baulich geprägte Flächen bezieht, werden die umgebenden ausgedehnten Waldflächen vor einer Inanspruchnahme geschützt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die alten Baumbestände sowie die ggf. als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufenden Flächen innerhalb des Änderungsbereiches sind im nachgeordneten Plan- oder Genehmigungsverfahren zu sichern.

Bei der Rücknahme der Festlegung des Regionalen Grünzugs ist neben der Standortgebundenheit der Planung zu berücksichtigen, dass im Stadtgebiet kaum geeignete Standortalternativen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen sind die Flächen im Änderungsbereich bereits heute nicht oder nur wenig geeignet, die Funktionen des Regionalen Grünzugs als Biotopverbindung bzw. klimatische und lufthygienische Funktionen wahrzunehmen. Trotz der Rücknahme des regionalplanerisch festgelegten Regionalen Grünzuges im Änderungsbereich wird die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt. Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von Ersatzbauten und angemessenen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.

Die Änderung ist somit mit den genannten Zielen und dem Grundsatz vereinbar.

#### **6.2-2 Grundsatz: Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs**

*Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.*

#### **8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung**

*Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.*

Der Änderungsbereich ist im Norden durch den Uhlenhorstweg erschlossen. Am Uhlenhorstweg befindet sich die nächstgelegene Haltestelle des ÖPNV, die Endhaltestelle „Uhlenhorst“ der Straßenbahnlinie 102. Über die angrenzenden Straßen ist der Änderungsbereich an das örtliche Radnetz angebunden. Über den Uhlenhorstweg sind die Stadtteile Broich, Saarn und Speldorf sowie die Mülheimer Innenstadt angebunden. Auch das Duisburger Stadtgebiet sowie das überörtliche Verkehrsnetz (BAB 3 und BAB 40) ist hierüber zu erreichen. Die bestehende verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs ist sehr gut und bedarf keiner Verbesserungen.

Den vorgenannten Grundsätzen wird entsprochen.

#### **8.2-1 Grundsatz Transportleitungen**

*Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und –staaten. Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden.*

Im Änderungsbereich verlaufen keine überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe oder andere Produkte. Eine Planung bzw. ein Ausbau derartiger Netze ist nicht Gegenstand dieser RFNP-Änderung. Auch wurden im Zuge der Beteiligungsverfahren

keine Netz- bzw. Leitungsausbaubabsichten mit möglichen Folgen für den Änderungsbereich und dessen Umfeld vorgetragen. Die RFNP-Änderung steht dem Grundsatz nicht entgegen.

#### **8.2-6 Grundsatz Regionale Fernwärmeschienen**

*Regionale Fernwärmeschienen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen bestehende Wärmenetze verbunden und ausgebaut werden.*

Die Wärmeversorgung der Stadt Mülheim basiert auf einer dezentralen Nahwärmeversorgung. Dezentrale Blockheizkraftwerke wie in Broich, Dümpten/Winkhausen oder Saarn speisen die erzeugte Wärme in lokale Nahwärmenetze zur Versorgung großer Wohnsiedlungen, Betriebe, öffentlicher Einrichtungen und Hochschulen sowie privater Wohngebäude. Der gleichzeitig erzeugte Strom wird teilweise direkt vor Ort verbraucht und darüber hinaus in das örtliche Verteilnetz gespeist. Es wird eine Verdichtung der vorhandenen Nahwärmeversorgungen sowie die Schaffung neuer Nahwärmeinseln angestrebt. Ein möglicher Verbund bzw. Ausbau der bestehenden Wärmenetze ist nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. Der Änderungsbereich befindet sich nicht im Versorgungsgebiet der vorgenannten Nahwärmenetze. Die RFNP-Änderung steht dem Grundsatz nicht entgegen.

### **2.3 Vorgaben des Regionalplans Ruhr**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die von der Verbandsversammlung am 17.12.2021 beschlossen wurde.

Der ursprüngliche Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für die Flächen der RFNP-Änderung Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug fest; der überarbeitete Entwurf (Stand 2021) hingegen Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, ebenfalls mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug. Aus Sicht der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht kein Erfordernis zur regionalplanerischen Sicherung des vorhandenen Sport- und Freizeitstandortes, da die bauleitplanerische Sicherung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ im Sinne der Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 LEP auch im regionalplanerischen Freiraum an die Ziele der Raumordnung angepasst ist (siehe Kapitel 2.1, Ziel 2-3 LEP). Auch ergibt sich aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans von in der Regel 10 ha und der fehlenden Regionalbedeutsamkeit des Standortes keine Notwendigkeit, diesen als ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ in den Entwurf des Regionalplans Ruhr zu übernehmen. Infolgedessen können die im Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand 2021) vorgesehenen Festlegungen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und Regionaler Grünzug bestehen bleiben.

Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Ziele 2.2-1 und 2.2-2 des Regionalplanentwurfs bzgl. der Regionalen Grünzüge entsprechen inhaltlich dem Ziel 7.1-5 LEP. Die Vereinbarkeit der Änderung mit den genannten LEP-Zielen ist in Kapitel 2.1 dargelegt.

Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

### **2.4 Vorgaben des RFNP**

#### **Ziel 4: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten**

*(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. [...]*

#### **Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten**

*Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen*

als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

**Grundsatz 22: Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen**

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ökologischer Verbindungsraum, Raum mit Bodenschutzfunktionen, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit regionalen und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschaftsorientierte Erholung, Sport und Freizeitnutzung, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum durch historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie als gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht genommen werden.

**Ziel 19: Landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung**

(1) Einrichtungen für die Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung dürfen im Freiraum nur in geringem Umfang und in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. [...]

(2) Als Standorte für größere bzw. großflächige Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind, kommen Freiraumbereiche in Betracht, sofern dies mit den dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar ist. Durch Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen dürfen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum geschaffen werden.

**Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge**

(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.

(2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb von Regionalen Grünzügen verwirklicht werden können, sind auch in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.

(3) Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

Die Änderung vollzieht eine Rücknahme des im RFNP regionalplanerisch festgelegten Freiraums. Die betreffenden Flächen sind entsprechend ihrer vorhandenen Freizeit- und Sportnutzungen anthropogen überformt und weisen aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine überwiegend bauliche Prägung auf. Die Flächen dienen somit vorrangig Siedlungsfunktionen und sind nicht oder nur wenig geeignet, Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums zu erfüllen. Gleichzeitig dient die Änderung dem Schutz des Freiraums, da sie sich ausschließlich auf bereits baulich geprägte Flächen bezieht und keine reale Inanspruchnahme von unberührten Freiraumflächen begründet. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der umgebenden Freiraumflächen wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Ein neuer Siedlungsansatz wird durch die standortbezogene Planung nicht begründet; vielmehr wird mit der Zweckbestimmung / Zweckbindung langfristig gesichert, dass eine andersartige Nachfolgenutzung ausscheidet.

Infolge der zukünftigen regionalplanerischen Festlegung als Siedlungsraum im RFNP erfolgt eine Rücknahme der Festlegung als Regionaler Grünzug im Änderungsbereich. Es handelt sich bei der Änderung um eine standortbezogene und bestandsorientierte Überplanung überwiegend baulich geprägter Sport- und Freizeitflächen. Bei der Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist ferner zu berücksichtigen, dass im Stadtgebiet kaum geeignete Standortalternativen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen sind die Flächen im Änderungsbereich bereits heute nicht oder nur wenig geeignet, die Funktionen des Regionalen Grünzugs wahrzunehmen. Trotz der Rücknahme des regionalplanerisch festgelegten Regionalen Grünzuges im Änderungsbereich wird die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt. Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von angemessenen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.

**Grundsatz 6: Denkmäler und Denkmalbereiche sichern und erhalten**

*(1) Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbzüge sollen durch die Entwicklung nachhaltiger Nutzungen gesichert und erhalten werden. [...]*

Wie bereits unter Grundsatz 3-3 LEP dargelegt, wird das Baudenkmal „Uhlenhorst Reitbahn“ mit seinen in Kapitel 5.2 beschriebenen Bestandteilen nicht beeinträchtigt. Die RFNP-Änderung steht dem vorgenannten Grundsatz somit nicht entgegen.

**Grundsatz 26: Bodenschutz**

*(1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden mit besonderen Funktionen, z.B. dem Biotopentwicklungspotenzial, sind besonders zu schützen. [...]*

Bei der Änderung handelt es sich um eine standortbezogene und bestandsorientierte Planung. Da eine Erweiterung des Standortbereiches hierbei nicht vorbereitet wird, wird auch keine Inanspruchnahme von Böden oder Flächen im Freiraum begründet. Im nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren ist darauf hinzuwirken, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

Die Änderung ist somit mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätzen des RFNP vereinbar.

## 2.5 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da die Herstellung seines Einvernehmens erforderlich ist (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

## 2.6 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplans

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr. Wenngleich für die betreffenden Flächen keine Schutzgebiete festgesetzt sind, so enthält der Landschaftsplan in seiner Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 7 „Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“. Dies bezieht sich auf die frühere Darstellung im FNP 2005 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“. In diesem Sinne ist der Änderungsbereich in der Entwicklungskarte als Entwicklungsraum 7.19: Reitsport- und Tennisanlage am Uhlenhorstweg / Broicher Waldweg mit folgenden Zielen der Landschaftsentwicklung beschrieben:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen sowie
- Erhalt und Pflege des alten Gehölzbestandes.

Die Beschreibung des Entwicklungsraums stellt zudem heraus, dass die Flächen eine hohe Bedeutung für die Freizeit aufweisen; bezogen auf den Arten- und Biotopschutz kommt ihr eine geringe Bedeutung zu.

Die RFNP-Änderung ist mit den Zielen des Landschaftsplans vereinbar.

## **2.7 Bebauungsplanung**

Für den Änderungsbereich besteht zurzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Parallel zu dieser RFNP-Änderung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der die angemessene Weiterentwicklung der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen detaillierter regeln soll.

## **2.8 Sonstige informelle Planungen**

Sonstige informelle Planungen, die die vorliegende Planänderung betreffen, sind nicht bekannt.

## **3 Gegenstand der Änderung**

### **3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches**

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes gelegen kennzeichnet er den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Die Umgebung ist geprägt durch Waldflächen, die vor allem nordwestlich, nördlich und östlich des Änderungsbereiches von lockerer Wohnbebauung auf großzügigen und stark durchgrüntem Grundstücken durchsetzt sind. Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden). Daher sind im Änderungsbereich als auch seiner Umgebung Quellbereiche nicht auszuschließen. Gesicherte Erkenntnisse zu möglichen Quellgebieten liegen zurzeit aber nicht vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird das Vorhandensein möglicher Quellgebiete geprüft, ein entsprechendes Gutachten wurde bereits beauftragt. Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinflusst die vorliegende bestandsorientierte Planung den Wasserhaushalt nicht.

Der Änderungsbereich gliedert sich in zwei Teilbereiche, die durch einen Laubholzbestand voneinander abgegrenzt werden. Der östliche Teilbereich dient dem Hockey- und Tennisclub Uhlenhorst Mülheim e.V. und umfasst zwei Kunstrasenplätze, zehn Tennisplätze sowie zwei Minicourts, eine Hockey- und Tennishalle, ein Clubhaus mit Gastronomie und Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen. Der westliche Teilbereich dient dem Reitbetrieb einschließlich Pferdehaltung des Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e. V. Neben Reithalle und Stallgebäuden gehören mehrere Reitplätze (Dressur und Springen), Paddocke, ein Reitercasino mit Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen zur Anlage. Der Änderungsbereich stellt somit eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert.

### **3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung**

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Wald / Waldbereich in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferienanlagen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen in unberührte Freiraumflächen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.

Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

### **3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP**

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

### **3.4 Bedarfsnachweis**

Die im Landesentwicklungsplan beschriebenen Methoden zur landeseinheitlichen Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe (vgl. Begründung zu Ziel 6.1-1 LEP) beziehen sich auf die Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe. Ansätze für die Flächenbedarfe von Sport- und Freizeitflächen finden hierbei keine Berücksichtigung.

In Bezug auf die vorliegende Planänderung ergibt sich der Flächenbedarf aus dem Erfordernis zur Sicherung des bestehenden Sport- und Freizeitstandortes sowie dessen Weiterentwicklung auf den hierfür beanspruchten Flächen. Die Planänderung bezieht sich hierbei ausschließlich auf die durch die Nutzungen bereits in Anspruch genommenen Flächen, so dass weder eine räumliche Erweiterung noch Freirauminanspruchnahme begründet wird.

### **3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten**

Mit der Änderung wird eine bestandsorientierte Planung vollzogen, um den bestehenden Standort für Sport- und Freizeitnutzungen zu sichern und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu steuern. Da hierbei keine Erweiterung des Standortbereiches vorbereitet wird, werden keine neuen Flächen benötigt.

Entsprechend der bestehenden Darstellung / Festlegung im RFNP ist eine Freiraumentwicklung als alternative Entwicklungsmöglichkeit zu betrachten. Aufgrund der bestehenden Nutzungen und der langfristig beabsichtigten Beibehaltung der Freizeit- und Sportnutzungen erscheint eine solche Entwicklung unrealistisch.

Im Falle einer Nutzungsaufgabe wäre gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP in Erwägung zu ziehen, diese Flächen der Freiraumentwicklung zuzuführen. Für andere siedlungsbezogene Nutzungen (bspw. Wohnen oder Gewerbe) kommt der Änderungsbereich aufgrund seiner eher isolierten Lage im Freiraum und naturräumlichen Einbindung voraussichtlich nicht in Betracht.

## **4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**

### **4.1 Artenschutz**

Eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erstellt. Da die Änderung des RFNP einen Abbruch oder Umbau von Gebäuden und eine Beseitigung von Altbäumen vorbereitet, ist es möglich, dass planungsrelevante Tierarten verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Keine der potentiell betroffenen Arten ist als „verfahrenskritisch“ anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung [ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen] zu erwarten ist. Im parallelen Bebauungsplanverfahren wurde bereits eine gesonderte und tiefergehende Artenschutzprüfung der Stufe II in Auftrag gegeben.

### **4.2 Immissionsschutz**

Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ist im Hinblick auf den Schutz der Wohnnachbarschaft nördlich des Uhlenhorstweges sowie südlich der Straße „Hammerstein“ die durch

die Sportstättengeräusche bestimmte Immissionssituation zu untersuchen. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden dann im Sinne des aktiven oder passiven Lärmschutzes entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

### 4.3 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind mehrere Altablagerungen im Planungsbereich vorhanden. Für die im westlichen Bereich gelegene Altablagerung liegt eine Gefährdungsabschätzung vor. Es wurden keine Belastungen festgestellt. Im Bereich des Vereinsheimes befindet sich eine weitere Altablagerung, die noch nicht untersucht wurde. Schutzwürdige Böden und schutzwürdige Geotope sind nicht vorhanden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden ggf. weitere Untersuchungen vorgenommen.

## 5 Sonstige Belange

### 5.1 Technische Infrastruktur

Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches (Uhlenhorstweg) verläuft eine Hauptabwasserleitung. Die Straßenbahnlinie 102 mit Wendeschleife und der Endhaltestelle „Uhlenhorst“ liegen nordöstlich des Änderungsbereiches.

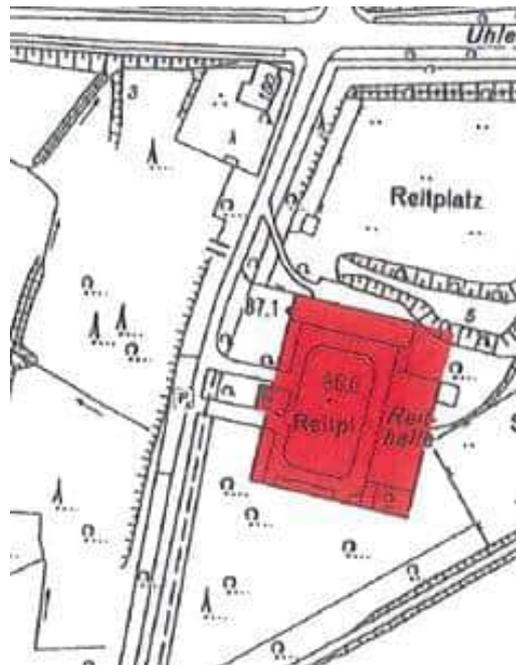
### 5.2 Baudenkmäler

Im westlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich am Broicher Waldweg die Reitanlagen des Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e. V. Die Uhlenhorst Reitbahn ist als Baudenkmal Nr. 668 in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen.

Das Denkmal umfasst die offene Reitbahn, die gedeckte Reithalle mit zugehörigen Seitenflügeln, das Haus des Institutsleiters mit anschließenden Toranlagen und ehemaligen Garagenbauten, den Stallungsflügel und die zwischen Stalltrakt und Reithalle liegenden Freiflächen mit Dunggrube.

Abbildung rechts:

Kartierung aus dem Gutachten vom 14.10.2014 zum Denkmalwert gemäß § 2 DSchG NRW des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland.



### 5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe / Außenstelle Münster, bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16

u. 17 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

#### **5.4 Bodenschutzklausel**

Mit der Änderung wird eine standortbezogene Planung vollzogen, um den bestehenden Sport- und Freizeitstandort zu sichern und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu steuern. Hierbei wird keine Erweiterung des Standortbereiches über die Grenze des Änderungsbereichs hinaus vorbereitet und somit auch keine Inanspruchnahme von Böden oder Flächen im Freiraum begründet.

Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahrens ist darauf hinzuwirken, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

#### **5.5 Klimaschutzklausel**

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Sicherung und angemessene Weiterentwicklung des bestehenden Freizeit- und Sportstandortes begünstigt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 102) eine wohnortnahe, verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung (siehe auch Kapitel 2.2, Grundsatz 6.1-7 u.a.).

Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von angemessenen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwiefern mögliche Potentiale der kombinierten Strom-Wärmeerzeugung bzw. der Nutzung von Abwärme für die zukünftige Energieversorgung genutzt werden können.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Änderungsbereich als Vorstadt-, Wald- und Parkklima gekennzeichnet. Die Gebäude, Tennis- und Reitplätze verursachen nur eine geringe Veränderung des Mikroklimas, die Temperaturerhöhungen sind sehr gering und die Strahlungsbedingungen günstig. In den Planungshinweisen der Klimaanalyse ist ein Großteil der Fläche als „Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete“ beschrieben. Die vorhandene Bebauungsstruktur und Begrünung sind bioklimatisch positiv zu bewerten. Daher sollten diese erhalten bleiben, Gehölzstrukturen weiter ausgebaut und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden. Bei der Erweiterung und baulichen Änderung bestehender Anlagen sollte durch Dachbegrünung und Versickerungsflächen dem Risiko zukünftiger Hitzebelastungen entgegengewirkt werden.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafol-

genanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. Die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte wurde bereits abgeschlossen (siehe Kapitel 5.6). In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

## **5.6 Starkregen und Überschwemmungen**

Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim an der Ruhr zeigt für den Änderungsbereich, dass bei intensiven (d.h. statistisch 30-jährlichen) sowie außergewöhnlichen (d.h. statistisch 100-jährlichen) Starkregenereignissen lediglich geringfügige Überflutungen bzw. Niederschlagsanstauungen zu erwarten sind. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die potenziellen Niederschlagsanstauungen auch an tiefliegenden Gebäudeaußenkanten auftreten könnten. Bei extremen Ereignissen (d.h. 90 mm/m<sup>2</sup> Blockregen) kann es bei den Freiflächen zu intensiveren Überflutungen bzw. Niederschlagsanstauungen kommen. Auch die Niederschlagsanstauungen an tiefliegenden Gebäudeaußenkanten würden hier intensiver ausfallen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist daher in der Entwässerungsplanung auf eine hinreichende Oberflächenentwässerung zu achten; es ist zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Vorsorge vor Starkregengefahren notwendig sein könnten.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP liegt der Änderungsbereich außerhalb festgesetzter sowie vorläufig festgesetzter Überschwemmungsgebiete, aber auch nicht im Bereich eines Hochwasserrisikogebietes (HQextrem).

## **5.7 Seveso III**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb angemessenen Sicherheitsabstandes von 172 m des an der Düsseldorfer Straße gelegenen Störfallbetriebs zur Metallveredelung. Die Entfernung zum Änderungsbereich beträgt über 1,9 km. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände ausgeräumt werden.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme).

## **5.8 Verbandsgrünflächen**

Der Änderungsbereich liegt in einem untergeordneten Teil der Verbandsgrünfläche MH 5. Im Beteiligungsverfahren hat der RVR mitgeteilt, dass eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / ein Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ mit den Funktionen einer Verbandsgrünfläche vereinbar sein kann und eine Änderung der Verbandsgrünfläche MH 5 daher nicht erforderlich ist.

## **5.9 Verkehr**

Der Änderungsbereich ist erschlossen durch den Broicher Waldweg sowie den Ganghoferweg. Über den Uhlenhorstweg sind die Stadtteile Broich, Saarn und Speldorf sowie die Mülheimer Innenstadt angebunden. Auch das Duisburger Stadtgebiet sowie das überörtliche Verkehrsnetz (BAB 3 und BAB 40) ist hierüber zu erreichen.

Die nächstgelegenen Haltestellen des ÖPNV sind die Endhaltestelle „Uhlenhorst“ der Straßenbahnlinie 102, die über die Innenstadt bis nach Dümpten führt.

Über die angrenzenden Straßen ist der Änderungsbereich an das örtliche Radnetz angebunden.

## **6 Verfahrensablauf**

### **6.1 Verfahren**

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 04.03.2021 und dem 01.07.2021 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping fanden vom 24.08.2021 bis 24.09.2021 statt. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 15.03.2022 und dem 05.05.2022 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fand vom 08.06.2022 bis 08.07.2022 statt. Für eine Verlängerung der Regelauslegungsfrist von einem Monat lag kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Mit dem Feststellungsbeschluss wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

### **6.2 Einvernehmen des RVR**

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wurde im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um die Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge gehabt, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre. In der Sitzung am 23.09.2022 hat die Verbandsversammlung des RVR das Einvernehmen erteilt.

### **6.3 Umgang mit den Stellungnahmen**

Im Rahmen des Verfahrens sind keine wesentlichen Bedenken der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

## 7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Wald	Waldbereich	5,7	Sonderbaufläche: Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport	ASB für zweckge- bundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen	5,7
	Davon Regionaler Grünzug	(5,7)			
<b>Summe</b>		<b>5,7</b>	<b>Summe</b>		<b>5,7</b>

Nach § 4c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

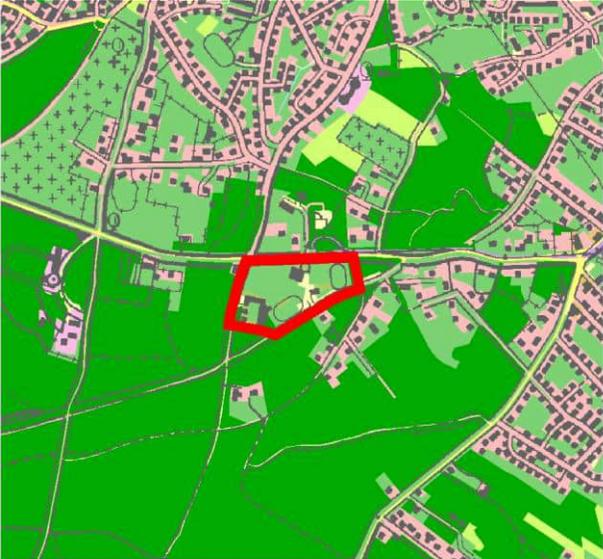
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplans im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als „gesamträumliche Betrachtung“ ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Plans, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

### **Teil B: Umweltbericht**

(siehe separates Dokument)

## Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

<b>Änderung-Nr.:</b>	<b>48 MH</b>	<b>Gemeinde:</b>	Mülheim an der Ruhr	<b>Lage:</b>	Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg	<b>Flächengröße:</b>	5,7 ha
<b>Realnutzung:</b>	Grünflächen Spiel- und Sportanlagen Wald Sonstige Verkehrsflächen	3,9 ha 1,0 ha 0,2 ha 0,6 ha	<b>RFNP-Darstellung:</b>	Wald / Waldbereich Regionale Grünzüge	5,7 ha (5,7 ha)	<b>RFNP-Änderung</b>	Sonderbaufläche: Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen 5,7 ha
<b>Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000</b>		<b>Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000</b>		<b>Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000</b>			
 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>		 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>		 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			
<b>Veranlassung, Methodik</b>	<p>Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa)</p>						

	<p>bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.</p> <p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt. (schriftlich vom 24.08.2021 bis 24.09.2021)  Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden.  Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.</p>
<b>Beschreibung des Plangebietes</b>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Der Bereich gliedert sich in zwei Teilbereiche, die durch einen Laubholzbestand voneinander abgegrenzt werden. Der östliche Teilbereich dient dem Hockey- und Tennissport und ist entsprechend mit Kunstrasenplätzen, Tennisplätzen, einer Hockey- und Tennishalle, einem Clubhaus mit Gastronomie und Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen belegt. Der westliche Teilbereich dient dem Reitbetrieb einschließlich Pferdehaltung. Neben Reithalle und Stallgebäuden gehören mehrere Reitplätze, Paddocks, ein Reitercasino mit Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen zur Anlage. Der Änderungsbereich stellt somit eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine deutliche bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert. Im Änderungsbereich bestehen keine Bebauungspläne.</p>
<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<p>Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Wald / Waldbereich in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung in den baulich nicht vorgeprägten Bereichen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.  Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.</p>
<b>Ziele des Umweltschutzes</b>	<p>In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.</p>

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	<b>BSN / BSLE-Festlegungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan):</b> kein BSN / BSLE betroffen	keine Auswirkungen	erheblich
	<b>Darstellungen des Landschaftsplans:</b> Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Entwicklungsraum 7.19: Reitsport- und Tennisanlage am Uhlenhorstweg / Broicher Waldweg Ziele der Landschaftsentwicklung: Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen sowie Erhalt und Pflege des alten Gehölzbestandes. Erläuterung: Die ausgedehnten Anlagen werden durch alte Baumbestände gegliedert und sind in den großflächigen Waldkomplex Broich-Speldorfer Wald eingebettet.	keine Auswirkungen	
	<b>Schutzstatus:</b> kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	<b>Biotopverbund:</b> Fläche gehört nicht zum vom LANUV kartierten Biotopverbundsystem NRW. Sie liegt jedoch am nördlichen Rand des großflächigen Waldkomplexes Broich-Speldorfer Wald und übernimmt lokale Vernetzungsfunktion zu Waldbeständen nördlich des Uhlenhorstweges.	keine Auswirkungen bei Erhalt der Gehölzbestände (s. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich)	
	<b>Planungsrelevante Arten:</b> Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann für die im Änderungsbereich möglicherweise auftretenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.  Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann für die im Änderungsbereich möglicherweise auftretenden Vogelarten, die Gebäude oder Altbäume nutzen, nicht ausgeschlossen werden.	Da die Änderung des RFNP einen Abbruch oder Umbau von Gebäuden und ggf. eine Beseitigung von Altbäumen vorbereitet, ist es möglich, dass planungsrelevante Tierarten verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Keine der potentiell betroffenen Arten ist als „verfahrenskritisch“ anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung [ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen] zu erwarten ist. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II wurde bereits in Auftrag gegeben.	
	<b>Wald:</b> 5,7 ha RFNP-Festlegung Waldbereiche betroffen. Ca. 0,7 ha werden davon aktuell als Wald eingestuft, eine abschließende Abgrenzung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet.	Verlust von 5,7 ha im RFNP festgelegte Waldbereiche am nördlichen Rand eines großflächigen Waldgebietes. Durch Umwandlung in Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport erhöhte Störeinflüsse auf angrenzende Waldbestände möglich. Erhalt der realen Waldbestände im Änderungsbereich (s. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich)	

	<b>Regionaler Grünzug im RFNP:</b> Wald / Waldbereich 5,7 ha Regionale Grünzüge (5,7 ha)	Verlust der Festlegung von 5,7 ha Regionalem Grünzug.
	<b>Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015):</b> nicht betroffen	keine Auswirkungen
	<b>Freiflächenverbund:</b>  - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+:  - Kulisse Masterplan emscherzukunft:  - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP):  - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte:  Kulissen ELP 2020+ und emscherzukunft nicht betroffen. Flächen sind Bestandteil des kommunalen Freiflächenverbundes. Freiraumentwicklungsplan (2006) mit Darstellung zusammenhängender großräumiger Landschaftseinheiten mit den Funktionen Naturschutz, Forstwirtschaft, landschaftsbezogene Erholung und Ruhezone.	keine Auswirkungen
	<b>Ausgleichsflächen:</b> nicht betroffen	keine Auswirkungen
	<b>Ökologisches Potenzial:</b> Das ökologische Potenzial der Fläche ergibt sich aus der Möglichkeit größerer Flächenentsiegelung, der Stabilisierung des Bodenwasserhaushaltes auf frischem bis nassem Standort sowie der Arrondierung und Beruhigung von umgebendem Wald. Hier sind die Reduzierung von optischen und akustischen Störeinflüssen auf angrenzende Waldbestände sowie die Sicherung des natürlichen Bodenwassers von besonderer Bedeutung.	Die Festlegung der Fläche als Sondergebiet entzieht die Fläche dem Ziel der Wald- und Freiraumentwicklung. Die anthropogene Sport- und Freizeitnutzung besteht auf der Fläche jedoch real bereits seit > 60 Jahren. Eine weitere flächige Ausdehnung versiegelter Bereiche entzieht angrenzenden empfindlichen Waldbereichen Bodenwasser (s. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich.)
	<b>Landschaftsbild / Ortsbild:</b> Die Fläche ist durch Sport- und Freizeitnutzung mit Tennis-, Hockey- und Reitplätzen, Gebäuden und verkehrlicher Erschließung sowie durch ältere Gehölzbestände geprägt. Sie ist eingebettet in das großflächige Waldgebiet Broich-Speldorfer Wald.	keine Auswirkungen bei Beibehaltung der vorhandenen Eingrünung (s. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich)
	<b>Erholung:</b> Fläche dient aktuell der sportlichen Erholungs- und Freizeitnutzung (Hockey, Tennis, Reiten). Umfeld: Waldflächen mit landschaftsbezogener Erholungsfunktion.	keine Auswirkung bei Beibehaltung der aktuellen Intensität. Bei weiterer Intensivierung der sportlichen Nutzungen ggf. Beeinträchtigung umgebender landschaftsbezogener Erholungsflächen.

<b>Fazit</b>	Die Änderung der RFNP-Festlegung führt insbesondere aufgrund des Verlustes der Darstellungen von Wald und Regionalem Grünzug zu erheblichen Auswirkungen. Bei der weiteren Entwicklung sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu berücksichtigen. Über artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung liegen noch keine Erkenntnisse vor.		
<b>Fläche</b>	<b>Größe (ha) und Art der realen Nutzungen (FNK):</b> Grünflächen 3,4 ha Spiel- und Sportanlagen 1,0 ha Wald 0,7 ha Sonstige Verkehrsflächen 0,6 ha	Änderung in Sonderbaufläche: Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen 5,7 ha. Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Eine großflächige Umnutzung der Fläche wird nicht begründet. Die zeichnerische Festlegung lässt jedoch eine Entwicklung und Konkretisierung durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu, die gegebenenfalls auch bestehende Grünstrukturen überformen können. Auf der Ebene des RFNP kann eine kleinteiligere Gliederung der 5,7 ha großen Flächen jedoch nicht aufgenommen werden.	erheblich
<b>Fazit</b>	Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Eine großflächige Umnutzung der Fläche wird nicht begründet. Die zeichnerische Festlegung lässt jedoch eine Entwicklung und Konkretisierung durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu, die gegebenenfalls auch bestehende Grünstrukturen überformen können. Da durch die RFNP-Änderung im Zusammenhang mit einem konkretisierenden Bebauungsplan bisher nicht baulich genutzte Freiflächen in Anspruch genommen werden können, wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche allerdings als erheblich eingestuft.		
<b>Boden</b>	<b>Schutzwürdige Böden:</b> nicht betroffen	keine Auswirkungen	keine
<b>Bodenbelastungen:</b> Es sind mehrere Altablagerungen im Planungsbereich vorhanden. Für die im westlichen Bereich gelegene Altablagerung liegt eine Gefährdungsabschätzung vor. Es wurden keine Belastungen festgestellt. Im Bereich des Vereinsheimes befindet sich eine weitere Altablagerung, die noch nicht untersucht wurde.	keine Auswirkungen		
<b>Sonstiges:</b> keine Hinweise auf potenzielle Grubengasaustrittsbereiche und Bergbaualtlastverdachtsflächen	keine Auswirkungen		
<b>Schutzwürdige Geotope:</b> keine vorhanden	keine Auswirkungen		
<b>Fazit</b>	Im Änderungsbereich sind mehrere Altablagerungen vorhanden. Für die im westlichen Bereich gelegene Altablagerung wurden keine Belastungen festgestellt. Die Altablagerung im Bereich des Vereinsheimes ist bisher nicht untersucht worden. Schutzwürdige Böden und schutzwürdige Geotope sind nicht vorhanden. Auch Hinweise auf Bergbauverdachtsflächen liegen nicht vor. Die Änderung der RFNP-Darstellung / Festlegung hat deshalb keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.		
<b>Wasser</b>	<b>Oberflächengewässer:</b> Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen	Eine Beeinträchtigung der im Einzugsgebiet, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Oberflächengewässer, ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefunden werden. Baumaßnahmen werden im Rahmen eines	nicht erheblich

	und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden) und gehört zu deren Einzugsgebieten.	wasserrechtlichen Verfahrens im Einzelfall geprüft und nur genehmigt, wenn die Maßnahmen mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar sind und eine nachteilige Gewässeränderung nicht zu besorgen ist. Ansonsten sind Genehmigungen zu versagen.	
	<b>Quellgebiete:</b> Quellen wurden bisher nicht kartiert.	Erkenntnisse hierzu liegen zurzeit nicht vor und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Einzelfall zu prüfen, ein entsprechendes Gutachten wurde bereits beauftragt.	
	<b>Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet:</b> Wasserschutzgebiete wurden weder festgesetzt noch vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	<b>festgesetztes Überschwemmungsgebiet:</b> Überschwemmungsgebiete wurden im Änderungsbereich weder festgesetzt noch vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	<b>Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten:</b> Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines nach § 74 WHG dargestellten Überflutungsbereiches  Bei intensiven (statistisch 30-jährlichen) sowie außergewöhnlichen (statistisch 100-jährlichen) Starkregenereignissen sind geringfügige Überflutungen bzw. Niederschlagsanstauungen zu erwarten. Bei extremen Ereignissen (90 mm/m <sup>2</sup> Blockregen) kann es bei den Freiflächen zu intensiveren Überflutungen bzw. Niederschlagsanstauungen kommen.	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist in der Entwässerungsplanung auf eine hinreichende Oberflächenentwässerung zu achten; es ist zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Vorsorge vor Starkregenereignissen notwendig sein könnten.	
	<b>Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt:</b> Durch die Bestandsnutzung liegen bereits Einwirkungen auf die Grundwassersituation vor.	Der Grundwasserhaushalt wird nicht beeinträchtigt, wenn keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Im Fall von Ersatzneubauten für bestehende Gebäude oder Gebäudeteile sowie Neubauten können Auswirkungen auf Quellen nicht ausgeschlossen werden und müssen im Rahmen von Bauplanungen und –maßnahmen geprüft werden.	
	<b>mittlerer Grundwasserflurabstand:</b> Der mittlere Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt.	Die Grundwasserverhältnisse variieren stark, so dass bei Baumaßnahmen ein Eingriff in den Grundwasserhaushalt zu besorgen ist. Allerdings stammen die Daten von Landesmessstellen, die zum Teil seit Jahrzehnten inaktiv sind.	
<b>Fazit</b>	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft. Die bestandsorientierte Planung beeinflusst den Wasserhaushalt nicht. Eine Beeinträchtigung für das Grundwasser und die im Einzugsgebiet, jedoch außerhalb des Planungsbereichs liegenden Oberflächengewässer, ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefunden werden. Baumaßnahmen werden im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens im Einzelfall geprüft und nur genehmigt, wenn die Maßnahmen mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar sind und eine nachteilige Gewässeränderung nicht zu besorgen ist, ansonsten sind Genehmigungen zu versagen.		
<b>Luft</b>	<b>Lufthygienische Belastungsschwerpunkte:</b> Im Bereich der Änderungsfläche und im näheren Umfeld ist kein lufthygienischer Belastungsschwerpunkt vorhanden.	keine Auswirkungen.	nicht erheblich

	<b>Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation:</b> Das Mülheimer Stadtgebiet und damit auch der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 Teilplan West. Der Änderungsbereich liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Entsprechend des im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screenings (2009) und der aktuellen Luftschadstoffmodellierung (2018) weisen die im Umfeld des Änderungsbereiches liegenden Abschnitte keine kritischen Belastungen in Bezug auf den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO2 kritisch > 37) und Feinstaub (PM10 kritisch > 29 ug/m3) auf.	keine Auswirkungen.	
	<b>Durchlüftungsverhältnisse:</b> Laut Stadtklimaanalyse profitiert der Änderungsbereich aufgrund des übergeordneten Windes von einer guten Durchlüftung.	keine Auswirkungen.	
<b>Fazit</b>	Der Änderungsbereich liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in durchgrüneten, offenen Strukturen mit guten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb als nicht erheblich eingestuft.		
<b>Klima</b>	<b>Last- und Ausgleichsräume:</b> Der Großteil des Änderungsbereiches wird dem Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete zugeordnet. Ein kleiner Teil entspricht dem bioklimatischen Ausgleichsraum Wald. Die Sportplätze werden dem lokal bedeutsamen Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen zugeordnet.	Bei Durchführung der Planung wird der Änderungsbereich weiterhin dem Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete zugeordnet. Bei Beibehaltung der Gehölzstrukturen im Ausgleichsraum Wald, sind keine Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich
	<b>Klimatope und deren Eigenschaften:</b> Der Großteil des Änderungsbereiches entspricht dem Klimatop „Vorstadtklima“. Die überwiegend locker bebauten und gut durchgrüneten Strukturen verändern das Mikroklima nur geringfügig. Es gibt allgemein geringe Temperaturerhöhungen und günstige Strahlungsbedingungen. Bereiche mit größeren Gehölzstrukturen werden dem „Waldklima“ zugeordnet, welcher als wertvoller Regenerations- und Erholungsraum eingestuft ist. Der begrünete Teil der Sportplätze wird dem „Parkklima“ zugeordnet, der als kleinräumiger Kaltluftproduzent wertvoll ist.	Bei Durchführung der Planung wird durch Erweiterung oder Neubau der Sportanlagen, das Klimatop des „Vorstadtklimas“ beibehalten. Bei Beibehaltung der Gehölzstrukturen bleibt das „Waldklima“ erhalten.	
	<b>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse:</b> Der Änderungsbereich profitiert von einer guten Durchlüftung bei allochthoner Wetterlage. Eine Kaltluftdynamik ist im Änderungsbereich nicht vorhanden.	Nach Durchführung der Planung bleibt die Klimadynamik unverändert.	
	<b>Klimawandelanpassung:</b> Der Änderungsbereich liegt in bewaldeter Umgebung, außerhalb klimawandelsensibler Erfordernisse.	Bei der Erweiterung der Sportanlage und der Erneuerung vorhandener Gebäude sollen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel insbesondere wegen der Zunahme an Hitzetagen grundsätzlich in die Planung einfließen.	
	<b>Klimaschutz:</b>	Nach Realisierung der Planung sollen CO2-mindernde Maßnahmen, wie die Nutzung erneuerbarer Energien auf	

	Die bewaldete Umgebung des Änderungsbereiches begünstigt die CO2-Bindung.	Ersatzgebäuden oder die Erfüllung des Passivhaus-Standards umgesetzt werden.		
<b>Fazit</b>	Die Erweiterung der Sportanlage bewirkt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, solange der Ausgleichsraum Wald mit seinen Gehölzstrukturen unberührt bleibt. Der Großteil des Gebiets ist bereits baulich überprägt, Ersatzgebäude oder geringe Erweiterungen der Sportanlage bewirken keine klimatischen Verschlechterungen des vorhandenen Lastraums. Anpassungen an den Klimawandel (z.B. keine weiteren Versiegelungen, Sicherung der Grünstrukturen) sollen in die weitere Planung einfließen.			
<b>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</b>	<b>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit</b>		nicht erheblich	
	<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft:</b> Fläche dient aktuell der sportlichen Erholungs- und Freizeitnutzung (Hockey, Tennis, Reiten).	keine Auswirkungen bzw. Sicherung der weiteren sportlichen Nutzung		
	<b>Boden:</b> Im westlichen Bereich befindet sich eine Altablagerung, für die eine Gefährdungsabschätzung vorliegt. Im Bereich des Bürgerhauses wird eine weitere Altablagerung vermutet.	Für die untersuchte Altablagerung im Westen wurden keine Belastungen festgestellt. Für die Altablagerung im Bereich des Bürgerhauses sind Untersuchungen im weiteren B-Plan Verfahren erforderlich.		
	<b>Wasser:</b> kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden	keine Auswirkungen		
	<b>Luft:</b> keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen	keine Auswirkungen		
	<b>Klima:</b> Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	keine Auswirkungen		
	<b>Lärm:</b> Die Fläche unterliegt Straßenverkehrslärmimmissionen resultierend aus dem nördlich angrenzenden Uhlenhorstweg (L138). Die L 138 stellt als Nord-Südachse durch Broich und danach in nordwestlicher Richtung durch den Broich-Speldorfer-Wald die Verbindung zur Anschlussstelle DU-Wedau der Autobahn 3 her. Die verkehrliche Belastung der L 138 liegt bei einem DTV von etwa 12.000 Kfz/d. Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr oberhalb der Kartierungsgrenzen der EU-Umgebungslärmrichtlinie für den Tag-Abend-Nachtpegel LDEN von 55 dB(A) reichen bis ca. 90 m Tiefe in die Fläche. Die betrifft im Bestand den nördlichen Reitplatz, den nördlichen Tennisplatz als auch 3/4 der zur L138 orientierten Sportplatzfläche. Im straßennahen Randbereich liegen auf diesen Flächen die Immissionswerte im Pegelbereich von $\geq$ LDEN 65 bis $<$ 70 dB(A). Von der Fläche selbst gehen Emissionen aus, die als Beurteilungsgrundlage den Regelungen und Anforderungen der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) unterliegen.	Eine weitere flächige Ausdehnung und deutliche Intensivierung der derzeitigen Nutzung wird zwar aktuell nicht begründet, die zeichnerische Festsetzung lässt dies für die 5,7 ha große Fläche jedoch langfristig betrachtet grundsätzlich zu, bzw. schließt dies nicht aus. Hierdurch können ggf. stärkere Ziel- und Quellverkehre resultieren.  Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder Genehmigungen ist die durch die Sportstättengeräusche bestimmte Immissionssituation gutachterlich im Hinblick auf den Schutz der Wohnnachbarschaft nördlich des Uhlenhorstweges sowie südlich Hammerstein untersuchen zu lassen.  Soweit schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau errichtet werden, sind im Hinblick auf den Verkehrslärm entsprechende Nachweise bzw. Gutachten erforderlich. Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 sind (abschließende Aufzählung): Wohn- und Schlafräume Kinderzimmer Arbeitsräume/Büros Unterrichtsräume/Seminarräume.		

	<b>Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG</b>		
	<b>Seveso III:</b> Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes	keine Auswirkungen	
	<b>Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007:</b> Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklasse I-IV gemäß Abstandserlass 2007	keine Auswirkungen	
	<b>Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:</b>		
	<b>Erschütterungen:</b> keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	<b>Licht:</b> Im Bereich der Hockeyanlage sowie der Tennisfelder bestehen Flutlichtanlagen.	Durch die geplante Nutzung werden voraussichtlich Lichtimmissionen hervorgerufen.	
	<b>Geruch:</b> keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	<b>Elektromagnetische Felder:</b> keine Umspann- oder Mobilfunkbasiertanlagen vorhanden. Im Umkreis von 400 m sind keine Hochspannungsfreileitungen vorhanden.	keine Auswirkungen	
	<b>Sonstiges:</b> Der Änderungsbereiches liegt in der Erdbebenzone 0.	Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden.	
<b>Fazit</b>	<p>Auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die RFNP-Änderung wird die weitere sportliche Nutzung für den Menschen gesichert. Die stadtklimatische- und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Auch durch sonstige Emissionen/ Immissionen werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.</p> <p>Zusätzliche Lärmbelastungen könnten allerdings durch stärkere Ziel- und Quellverkehre entstehen. Eine weitere flächige Ausdehnung und deutliche Intensivierung der derzeitigen Nutzung wird zwar aktuell nicht begründet, die zeichnerische Festsetzung lässt dies jedoch langfristig betrachtet grundsätzlich zu, bzw. schließt dies nicht aus.</p>		
<b>Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe</b>	<b>Kulturgüter</b>		keine
	<b>rechtskräftig geschützte Baudenkmäler:</b> Uhlenhorst Reitbahn (Baudenkmal Nr. 668; Broicher Waldweg 183). Das Denkmal umfasst die offene Reitbahn, die gedeckte Reithalle mit zugehörigen Seitenflügeln, das Haus des Institutsleiters mit anschließenden Toranlagen und ehemaligen Garagenbauten, den Stallungsflügel und die zwischen Stalltrakt und Reithalle liegenden Freifläche mit Dunggrube.	Keine erheblichen Auswirkungen, da Planänderung der Bestandsicherung und angemessenen Weiterentwicklung dient	
	<b>rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler:</b> keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	<b>rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche:</b> keine	Keine erheblichen Auswirkungen	

	<b>Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten:</b> keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	<b>Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur:</b> keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	<b>Kulturlandschaftsbereich:</b> keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	<b>Sachgüter</b> Sport- und Spielflächen, Hockey- und Tennishalle, Clubhaus mit Gastronomie und Wohnung, Reithalle, Stallgebäude, Reitplätze, Reitercasino mit Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen	Keine erheblichen Auswirkungen, da Planänderung der Bestandsicherung und angemessenen Weiterentwicklung dient	
<b>Fazit</b>	Die Planänderung dient der Bestandsicherung und angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Nutzungen. Hierdurch werden keine Beeinträchtigungen auf das Baudenkmal sowie die bestehenden Sachgüter begründet.		
<b>Natura 2000 / FFH-Prüfung</b>	nicht relevant		nicht relevant
<b>Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen</b>	<b>Prüfung Seveso III:</b> Die Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes.		nicht relevant
	<b>Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung:</b> Im bzw. in der Nähe des Änderungsbereiches befinden sich keine Rohrfernleitungen.		
	<b>Hochwassergefährdung:</b> keine Hochwassergefährdung		
	<b>Erdbebengebiet:</b> Der Änderungsbereich liegt in der Erdbebenzone 0. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Sollen Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV u.a. große Wohnanlagen errichtet werden, sollte entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 verfahren werden.		
<b>Fazit</b>	Die Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes. Da auch Leitungstrassen im Änderungsbereich nicht vorhanden sind, die Erdbebengefahr bei Stufe 0 sehr gering ist, und im Änderungsbereich keine Hochwassergefährdung besteht, sind Risiken/ Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen nicht zu erwarten.		
<b>Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen</b>	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.		
<b>Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Darstellung/Festlegung der Grün- und Waldflächen erhalten bleiben. Auch die Darstellung/Festlegung als Regionaler Grünzug würde bestehen bleiben.		
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich</b>	In der verbindlichen Bauleitplanung oder bei sonstigen Genehmigungsverfahren sind die Wald-/Gehölzbestände im Realbestand zu sichern und ggf. zu arrondieren, um weiterhin die Einbettung in das großflächige Waldgebiet zu sichern, Waldbestände zu schützen, die Funktion des lokalen Biotopverbundes zu erhalten, Freiraumfunktionen zu erhalten, die Flächen zum Umfeld ausreichend einzugrünen und um weiteren Störeinflüssen auf das Umfeld zu vermeiden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist in der Entwässerungsplanung auf eine hinreichende Oberflächenentwässerung zu achten; es ist zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Vorsorge vor Starkregenereignissen notwendig sein könnten.		

	<p>In der verbindlichen Bauleitplanung oder sonstigen Genehmigungsverfahren ist eine weitergehende Versiegelung zu vermeiden oder auf der Fläche zu kompensieren, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes mit Wirkung auf angrenzende Waldbestände zu verhindern. Der Ausgleichsraum Wald ist ebenfalls aus klimatischer Sicht zu erhalten. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind durch Dachbegrünungen, Entsiegelungsmaßnahmen und Schaffung zusätzlicher Versickerungsflächen zu berücksichtigen. Im Fall von Ersatzneubauten für bestehende Gebäude oder Gebäudeteile sowie Neubauten können Auswirkungen auf Quellen nicht ausgeschlossen werden und müssen im Rahmen von Bauplanungen und Maßnahmen geprüft werden. In der verbindlichen Bauleitplanung oder bei sonstigen Genehmigungsverfahren sind die Altablagerungen im Bereich des Vereinsheimes gutachterlich zu untersuchen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder Genehmigungen, ist die durch die Sportstättengeräusche bestimmte Immissionssituation gutachterlich im Hinblick auf den Schutz der Wohnnachbarschaft nördlich des Uhlenhorstweges sowie südlich Hammerstein untersuchen zu lassen. Soweit schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau errichtet werden, sind im Hinblick auf den Verkehrslärm entsprechende Nachweise bzw. Gutachten erforderlich.</p>
<p><b>Alternativenprüfung</b></p>	<p>Mit der Änderung wird eine bestandsorientierte Planung vollzogen, um den bestehenden Standort für Sport- und Freizeitnutzungen zu sichern und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu steuern. Entsprechend der bestehenden Darstellung / Festlegung im RFNP ist eine Freiraumentwicklung als alternative Entwicklungsmöglichkeit zu betrachten. Aufgrund der bestehenden Nutzungen und der langfristig beabsichtigten Beibehaltung der Freizeit- und Sportnutzungen erscheint eine solche Entwicklung unrealistisch. Im Falle einer Nutzungsaufgabe wäre gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP in Erwägung zu ziehen, diese Flächen der Freiraumentwicklung zuzuführen. Für andere siedlungsbezogene Nutzungen (bspw. Wohnen oder Gewerbe) kommt der Änderungsbereich aufgrund seiner eher isolierten Lage im Freiraum und naturräumlichen Einbindung voraussichtlich nicht in Betracht.</p>
<p><b>Monitoring</b></p>	<p>Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der <b>erste Baustein</b> umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der <b>zweite Baustein</b> nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Der <b>dritte Baustein</b> des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.</p>

	<p>Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung Fazit</b></p>	<p>Bei der Änderungsfläche handelt es sich um eine im RFNP als Wald / Waldbereich (5,7 ha) dargestellte Fläche, die von einem Regionale Grünzug in Gänze überlagert wird. (5,7 ha). Die gesamte Fläche soll zukünftig zu Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für zweckgebundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (5,7 ha) umgewandelt werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.</p> <p>Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da keine schutzwürdigen Böden und schutzwürdigen Geotope im Änderungsbereich vorhanden sind. Auch Hinweise auf Bergbauverdachtsflächen liegen nicht vor.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft, da die bestandorientierte Planung den Wasserhaushalt nicht beeinflusst. Eine Beeinträchtigung für das Grundwasser und die im Einzugsgebiet, jedoch außerhalb des Änderungsbereich liegenden Oberflächengewässer, ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefunden werden.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in durchgrüneten, offenen Strukturen mit guten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb ebenfalls als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht erwartet, solange der Ausgleichsraum Wald mit seinen Gehölzstrukturen unberührt bleibt. Der Großteil des Gebiets ist bereits baulich überprägt. Ersatzgebäude oder geringe Erweiterungen der Sportanlage bewirken keine klimatischen Verschlechterungen des vorhandenen Lastraums. Anpassungen an den Klimawandel (z.B. keine weiteren Versiegelungen, Sicherung der Grünstrukturen) sollen in die weitere Planung einfließen.</p> <p>Auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die RFNP-Änderung wird die weitere sportliche Nutzung für den Menschen gesichert. Die stadtklimatische- und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert, Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Auch durch sonstige Emissionen/ Immissionen werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet. Zusätzliche Lärmbelastungen könnten allerdings durch stärkere Ziel- und Quellverkehre entstehen.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereiches liegt das Baudenkmal Uhlenhorst Reitbahn (Baudenkmal Nr. 668; Broicher Waldweg 183) Auswirkungen auf dieses Baudenkmal und ein vorläufig geschütztes Objekt sowie auf die bestehenden Sachgüter werden nicht vermutet.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen werden allerdings auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Fläche erwartet. Die Auswirkungen sind insbesondere aufgrund des Verlustes der Darstellungen von Wald und Regionaler Grünzug erheblich. Bei der weiteren Entwicklung sind deshalb Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung sind der Artenschutzprüfung der Stufe I zu entnehmen. Keine der potentiell betroffenen Arten ist als „verfahrenskritisch“ anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung [ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen] zu erwarten ist. Im parallelen Bebauungsplanverfahren wurde bereits eine Artenschutzprüfung der Stufe II in Auftrag gegeben.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeittflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Eine großflächige Umnutzung der Fläche wird nicht begründet. Die zeichnerische Festlegung lässt jedoch eine Entwicklung und Konkretisierung durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu, die gegebenenfalls auch bestehende Grünstrukturen überformen können. Auf der Ebene des RFNP kann eine kleinteiligere Gliederung der 5,7 ha großen Flächen jedoch nicht aufgenommen werden. Da durch die RFNP-Änderung im Zusammenhang mit einem konkretisierenden Bebauungsplan bisher nicht baulich genutzte Freiflächen in Anspruch genommen werden können, wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als erheblich eingestuft.</p>

<b>Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:</b>	Keine Hinweise auf Schwierigkeiten
---	------------------------------------

### Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Im westlichen Änderungsbereich sind die „Uhlenhorst Reitbahn“ sowie „Broicher Reithalle“ zu finden, die als Baudenkmäler geschützt sind. Die großzügigen Sportanlagen des ansässigen Hockey- und Tennisvereins sowie Pferdehaltungs- und Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie unversiegelte und / oder begrünte Flächen gliedert.

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Wald / Waldbereich in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.

Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da keine schutzwürdigen Böden und schutzwürdigen Geotope im Änderungsbereich vorhanden sind. Auch Hinweise auf Bergbauverdachtsflächen liegen nicht vor.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft, da die bestandsorientierte Planung den Wasserhaushalt nicht beeinflusst. Eine Beeinträchtigung für das Grundwasser und die im Einzugsgebiet, jedoch außerhalb des Änderungsbereiches liegenden Oberflächengewässer, ist im Wesentlichen nicht zu erwarten, solange keine Quellen gefunden werden.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone in durchgrünten, offenen Strukturen mit guten lufthygienischen Verhältnissen. Eine Änderung/Verschlechterung der aktuellen Situation wird nicht erwartet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden deshalb ebenfalls als nicht erheblich eingestuft.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht erwartet, solange der Ausgleichsraum Wald mit seinen Gehölzstrukturen unberührt bleibt. Der Großteil des Gebiets ist bereits baulich überprägt. Ersatzgebäude oder geringe Erweiterungen der Sportanlage bewirken keine klimatischen Verschlechterungen des vorhandenen Lastraums. Anpassungen an den Klimawandel (z.B. keine weiteren Versiegelungen, Sicherung der Grünstrukturen) sollen in die weitere Planung einfließen.

Auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die RFNP-Änderung wird die weitere sportliche Nutzung für den Menschen gesichert. Die stadtklimatische- und lufthygienische Situation wird voraussichtlich nicht verändert, Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Auch durch sonstige Emissionen/ Immissionen werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet. Zusätzliche Lärmbelastungen könnten allerdings durch stärkere Ziel- und Quellverkehre entstehen.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegt das Baudenkmal Uhlenhorst Reitbahn (Baudenkmal Nr. 668; Broicher Waldweg 183) Auswirkungen auf dieses Baudenkmal und ein vorläufig geschütztes Objekt sowie auf die bestehenden Sachgüter werden nicht vermutet.

Erhebliche Auswirkungen werden allerdings auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Fläche erwartet.

Die Auswirkungen sind insbesondere aufgrund des Verlustes der Darstellungen von Wald und Regionaler Grünzug erheblich. Bei der weiteren Entwicklung sind deshalb Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung sind der Artenschutzprüfung der Stufe I zu entnehmen. Keine der potentiell betroffenen Arten ist als „verfahrenskritisch“ anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung [ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen] zu erwarten ist.

Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Eine großflächige Umnutzung der Fläche wird nicht begründet. Die zeichnerische Festlegung lässt jedoch eine Entwicklung und Konkretisierung durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu, die gegebenenfalls auch bestehende Grünstrukturen überformen können. Auf der Ebene des RFNP kann eine kleinteiligere Gliederung der 5,7 ha großen Flächen jedoch nicht aufgenommen werden. Da durch die RFNP-Änderung im Zusammenhang mit einem konkretisierenden Bebauungsplan bisher nicht baulich genutzte Freiflächen in Anspruch genommen werden können, wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche allerdings als erheblich eingestuft.

**Stand: 02.12.2022**

## Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG )
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionssgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionssgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)

#### Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
  - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
  - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
  - Geotop-Kataster NRW
  - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
  - Biotopkataster (aktueller Stand)
  - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
  - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
  - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
  - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
  - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
  - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
  - KlimaFIS
  - Handbuch Stadtklima (2010)
  - Realnutzungskartierung (2015)
  - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
  - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
  - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
  - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 15.12.2020)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten [flosm.de](https://flosm.de)

#### Stadtspezifische Datengrundlagen

- Altlastenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie III-Stufe, 2016

- Stadtklimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, 2018
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan West, 2011
- Luftschadstoffmodellierung der Stadt Mülheim an der Ruhr (IMMIS), 2018
- Klimaanpassungskonzept der Stadt Mülheim an der Ruhr, 2018
- Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim an der Ruhr, 2021

#### Gutachten

- Bericht zur Untersuchung des Untergrundes für einen Teilbereich des Grundstückes Broicher Waldweg 183 in Mülheim an der Ruhr, 2012
- Fachbeitrag Artenschutz vom 08.12.2021 (Kuhlmann & Stucht GbR (Bochum)) mit Artenschutzprüfung Stufe I vom 10.12.2021

**Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

**Änderungsverfahren 48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg  
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

November 2021

<b>Beteiligter:</b> Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	<b>Eingang:</b> 20.08.2021
<b>ID-Nr.:</b> 142	<b>Nummer der Anregung:</b> 01
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Ruhrleitungstransportgesellschaft m. b. H.	<b>Eingang:</b> 20.08.2021
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 02
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.  Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> PLEdoc GmbH	<b>Eingang:</b> 23.08.2021
<b>ID-Nr.:</b> 181	<b>Nummer der Anregung:</b> 03
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<b>Beteiligter:</b> Deutsche Bahn AG DB Immobilien <b>ID-Nr.:</b> 36	<b>Eingang:</b> 23.08.2021 <b>Nummer der Anregung:</b> 04
<b>Anregung:</b> Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.  <i>[Das Hinweisblatt bezieht sich auf Planungsvorhaben im Bereich von aktiven Bahnbetriebsanlagen und hat somit keine Relevanz für das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren.]</i>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH	<b>Eingang:</b> 23.08.2021
<b>ID-Nr.:</b> 279	<b>Nummer der Anregung:</b> 05
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Bezugnehmend auf Ihre Mitteilung vom 20.08.2021 teilen wir Ihnen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan 48 MH nicht berührt werden.</p> <p>Von den o.g. Änderungen sind wir in unserem Aufgabenbereich nicht betroffen. Daher wünschen wir in diesem Verfahren keine weitere Beteiligung.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> E.ON SE	<b>Eingang:</b> 26.08.2021
<b>ID-Nr.:</b> 51	<b>Nummer der Anregung:</b> 09
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Unsere Belange werden in diesem Fall nicht berührt und liegen außerhalb des Bergwerkseigentums der E.ON SE.</p> <p>Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund.</p> <p>Wir empfehlen daher, die Anfrage bezüglich Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen an diese Behörde zu richten.</p>	<p>Die Abteilung 6 - Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt, siehe unten.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie	<b>Eingang:</b> 09.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 13	<b>Nummer der Anregung:</b> 16
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Zu der o. a. Änderung des RFNP gebe ich aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise:</p> <p>Das angezeigte Planänderungsgebiet befindet sich außerhalb verliehener Bergbauberechtigungen. Abbau von Bodenschätzen ist in den hier vorliegenden Unterlagen nicht verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planmaßnahme ist somit nicht zu rechnen.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden zu der Planänderung von hier aus keine Bedenken geäußert. Zur Durchführung der</p>	

Umweltprüfung sind darüber hinaus von hier aus keine Hinweise oder Anregungen mitzuteilen.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
--	---

<b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr (RVR) - Regionalplanungsbehörde <b>ID-Nr.:</b> 189	<b>Eingang:</b> 15.09.2021 <b>Nummer der Anregung:</b> 18
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Mit Schreiben vom 11.08.2021 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr zum Änderungsverfahren 48 MH des RFNPs der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr.</p> <p>Der ca. 5,7 ha große Änderungsbereich umfasst bereits bestehende Sport- und Freizeitanlagen mit untergeordneten Gebäuden. Mit der Planung sollen die vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können. Die hier beabsichtigte angemessene Weiterentwicklung umfasst laut den vorliegenden Planunterlagen den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.</p> <p>Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich vollständig als Wald dargestellt bzw. als Waldbereich mit der überlagernden Festlegung regionaler Grünzug festgelegt. Mit der Änderung des RFNPs ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ im bauleitplanerischen Teil der RFNP beabsichtigt. Auf regionalplanerischer Ebene des RFNPs soll entsprechend ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen</p>	

„Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ festgelegt werden. Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug im Änderungsbereich soll zurückgenommen werden.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG), sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird. Gemäß § 41 Abs. 3 LPlG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen.

Im Entwurf des RP Ruhr von 2018 ist der Änderungsbereich vollständig als Waldbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionale Grünzüge festgelegt.

Derzeit liegt der Verbandsversammlung ein überarbeiteter Entwurf des Regionalplans Ruhr zur Beschlussfassung vor. In Kürze soll dieser Entwurf im Rahmen einer zweiten Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG ausgelegt werden. Die entsprechenden Planunterlagen sind schon jetzt abrufbar unter: <https://www.ruhrparlament.de>.

Im Entwurf des RP Ruhr nach aktuellem Stand (2021) ist der Änderungsbereich vollständig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionale Grünzüge festgelegt.

Gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Ausnahmsweise können jedoch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete

<p>dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen handelt (3. Spiegelstrich).</p> <p>Gemäß Ziel 7.1-5 des LEP NRW sind Regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Regionale Grünzüge übernehmen neben siedlungsräumlichen Gliederungsfunktionen auch die Funktion als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und klimatische und lufthygienische Funktionen. Der in Aufstellung befindliche RP Ruhr ermöglicht zudem die Realisierung von Infrastruktureinrichtungen und bestimmten Nutzungen, wie Sportplätzen, die auf den Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich in erster Linie um eine Bestandssicherung der Sport- und Freizeitanlagen. Der Änderungsbereich ist bereits heute durch bauliche Anlagen vorgeprägt und es soll laut den vorliegenden Unterlagen keine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen mit der Änderung vorbereitet werden.</p> <p>Somit steht die Änderung Nr. 48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg des RFNPs im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Ein Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann in Aussicht gestellt werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<b>Beteiligter:</b> Geologischer Dienst NRW	<b>Eingang:</b> 15.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 90	<b>Nummer der Anregung:</b> 19
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>

Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

**Erdbebengefährdung**

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Broich: **0 / T**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Der Änderungsbereich liegt in der Erdbebenzone 0. Innerhalb dieser müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Planvorhabens ist nicht Gegenstand des RFNP-Änderungsverfahrens. Dieser Belang ist bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen etc. etc.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
--	---

<b>Beteiligter:</b> Regionalforstamt Ruhrgebiet - Landesbetrieb Wald und Holz NRW	<b>Eingang:</b> 16.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 268	<b>Nummer der Anregung:</b> 20
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Durch das Verfahren werden ca. 5,7 ha Waldfläche künftig als Sonderbaufläche dargestellt. Der Änderungsbereich liegt inmitten eines großflächig als Wald dargestellten Bereiches. Durch die Änderung kommt es zur planerischen Fortsetzung einer bereits östlich vollzogenen Störung des Gesamtgefüges Wald im Umfeld des Änderungsbereiches. Daher wird um planerischen Ausgleich der entgehenden Fläche in dem Sinne gebeten, an anderer Stelle einen gleichwertigen Ausgleich in Verbindung mit bestehenden Waldflächen zu schaffen.</p> <p>Konkret liegen inmitten des Änderungsbereiches bestockte Flächen, die nicht nur dem Forstgesetz unterliegen, sondern als Immissionsschutzwald besondere Bedeutung für den Schutz insbesondere gegen Luftverunreinigungen haben. Diese Bestände sind im Zuge konkretisierender Planungen zu erhalten bzw. bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen durch Ersatzaufforstung angemessen zu kompensieren.</p>	<p>Der Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes und markiert den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Nach Osten schließt der Änderungsbereich an einen bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) an. Unmittelbar nördlich liegen großzügige und stark durchgrünte Villengrundstücke.</p> <p>Die bestehenden Nutzungen im Änderungsbereich stellen eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine deutliche bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert.</p> <p>Die bestehende Darstellung / Festlegung von 5,7 ha Wald / Waldbereiche im RFNP entspricht demnach nicht der realen Nutzung im Änderungsbereich. Tatsächlich werden davon aktuell lediglich ca. 0,7 ha als Wald eingestuft, Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine abschließende Abgrenzung in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet.</p> <p>Eine Konkretisierung der Planung und des planerischen Ausgleichs des Baumbestandes erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, falls eine Inanspruchnahme von Teilen dieses Baumbestandes unvermeidbar sein sollte.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p>

	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>
--	-----------------------------------

<b>Beteiligter:</b> Gleichstellungsstelle / Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) beim RVR	<b>Eingang:</b> 22.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 83	<b>Nummer der Anregung:</b> 23
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>das Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) hat sich mit den beabsichtigten Änderungen in den Planungsgebieten sowie deren Zielsetzungen zur Realisierung der jeweils geplanten Nutzungen befasst.</p> <p>Aus Gleichstellungs- und Gendersicht bestehen keine Bedenken zu den vier oben genannten Änderungen des RFNPs, doch Anregungen und Bedenken. Dazu führen wir folgendes aus:</p> <p>[ ... ]</p> <p>Zu den weiteren Änderungen des RFNPs sowie der Konkretisierung der Nutzungsänderungen im Rahmen der Bauleitplanung, nimmt das Frauennetzwerk-Ruhrgebiet wie folgt Stellung:</p> <p>[ ... ]</p> <p><u>- RFNP-Änderung 48 in Mülheim ((Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorst)</u>  Der Änderungsbereich (ca. 5,7 ha) befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich bereits anthropogen überformt und baulich geprägt. Durch die Änderung im Außenbereich (derzeit Ausweisung: vollständig &gt;Wald/Waldbereich&lt;) sollen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln zu</p>	

können. Die derzeitige, zeichnerische Darstellung soll zur >Sonderbaufläche> geändert werden, mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“. Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Das FNW sieht erhebliche Bedenken bei der neuen Festlegung des freizeitsportlich genutzten Areals als Sonderbaufläche, wodurch das Entwicklungsziel Wald- und Freiraumentwicklung aufgehoben wird. Damit ist ein großer Spielraum für weitere anthropogene Veränderungen dieser Flächen möglich - zulasten des Waldbestandes und des Erholungswertes! Möglich werden z.B. mehr Versiegelung bzw. Kunstrasen mit Unterbauten und ggfs. bauliche Dichte oder höhere Sport-/Vereinsbauten, mit negativen ökologischen und kleinklimatischen Auswirkungen. Dies läuft auch der bisherigen Ausweisung eines Regionalen Grünzuges zu wider, die nun entfällt!

Wir regen an, im Erläuterungstext zur künftigen Nutzung der Sonderbaufläche aufzunehmen:

- Der Wald und Erholungsfreiraum des Uhlenhorstes darf in seiner Qualität und in seinem Umfang so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- Alle Vorhaben von Sportverbänden mit Ausbau- und Erweiterungszielen sind konsequent - öffentlich transparent - gegenüber den Anforderungen zum Schutz des Klimas, der Waldqualität und der Erholung für die Bevölkerung abzuwägen und ggfs. anzulehnen.

Die bestehende Darstellung / Festlegung von 5,7 ha Wald / Waldbereiche im RFNP entspricht nicht der realen Nutzung im Änderungsbereich. Tatsächlich umfasst der aktuelle Waldbestand lediglich ca. 0,7 ha.

Die bestehenden Nutzungen im Änderungsbereich stellen eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine deutliche bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert.

Die vorgesehene RFNP-Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ entspricht also der realen Nutzung. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen.

Durch das Planvorhaben wird der Broich-Speldorfer Wald in seiner Qualität, in seinem Umfang und in seiner Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung, hier wird ebenfalls ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

	<b>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
--	--

<b>Beteiligter:</b> RWW mbH	<b>Eingang:</b> 23.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 190	<b>Nummer der Anregung:</b> 26
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.</p> <p>Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Mülheim, Telefon 0208 4433 206, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.</p> <p>Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.</p>	<p>Auswirkungen der RFNP-Änderung auf die Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung mit einem gesonderten Beteiligungsverfahren.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Landwirtschaftskammer NRW	<b>Eingang:</b> 23.09.2021
<b>ID-Nr.:</b> 159	<b>Nummer der Anregung:</b> 27
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>

<p>Gegen das Änderungsverfahren 48 MH bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch einen notwendigen Ausgleich insbesondere durch den Verlust von Waldbereichen ausgelöst werden.</p> <p>Hierbei sind gerade die häufig geforderten Aufforstungen im Verhältnis von 1:2 für Kompensationsmaßnahmen u.E. nicht zulässig. Die bestehende rechtliche Ermächtigungsgrundlage nach BWaldG und LFoG bezieht sich auf einen 1:1 Flächenausgleich als forstrechtlicher Ausgleich', ggf. auch Waldersatz (vgl. des Weiteren §4a Abs. 3 LG und § 4 Abs. 2 Nr. 9 LG). Der ggf. darüberhinausgehende landschaftsrechtliche Ausgleich' sollte durch qualitative Aufwertung in bestehendem Wald bzw. auch durch Waldumwandlung gemäß § 39 LFoG erfolgen.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen.</p> <p>Auch das Verhältnis von Aufforstungen im Rahmen möglicher Kompensationsmaßnahmen kann ggf. erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestimmt werden.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf  <b>ID-Nr.:</b> 15</p>	<p><b>Eingang:</b> 23.09.2021  <b>Nummer der Anregung:</b> 28</p>
<p><b>Anregung:</b>  Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben sich für den o. g. Verfahrensschritt folgende Anmerkungen:</p> <p><b>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</b>  Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Den Empfehlungen wurde bereits entsprochen und sowohl das Amt für Denkmalpflege im Rheinland als auch das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland beteiligt, siehe unten. Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde ebenfalls verwaltungsintern beteiligt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):**

Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) im Bereich der Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg im Stadtteil Broich. Der Änderungsbereich mit einer Fläche von 5,7 ha soll von „Wald / Waldbereich mit überlagernder Festlegung Regionaler Grünzug“ in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert werden. Von der Fläche werden 0,7 ha als „Wald“ eingestuft.

Von der RFNP-Änderung sind keine Flächen mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) betroffen.

Laut dem LANUV-Fachinformationssystem Linfos (Abfrage vom 07.09.2021) grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0048 „Broich- Speldorfer Wald und Lintorfer Mark“ an den Änderungsbereich an. Bei den weiteren Planungen sind diese nach BNatSchG geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche entsprechend zu berücksichtigen.

**Teil A: Begründung:**

Bezüglich des Artenschutzes wird in Teil A: Begründung unter Punkt 4.1 Artenschutz erläutert, dass nach derzeitigen Stand keine besonders oder streng geschützten Arten im Änderungsbereich bekannt sind. Vorliegende Gebäude- und Grünstrukturen besitzen laut den Ausführungen jedoch ein entsprechendes Potenzial. Es wird weiter ausgeführt, dass im Rahmen dieses Änderungsverfahrens eine Artenschutzprüfung, Stufe I durchgeführt wird, deren Ergebnisse in den Umweltbericht sowie die Begründung einfließen werden. Zum Schutzgut „Tiere“ kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

**Teil B: Umweltbericht (Vorentwurf):**

Das Landschaftsschutzgebiet liegt außerhalb des Änderungsbereiches. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren werden die Belange des LSG-4506-0048 entsprechend berücksichtigt.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Es wird ausgeführt, dass die Änderung der RFNP-Festlegung insbesondere aufgrund des Verlustes der Darstellung von Wald und Regionalem Grünzug zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ führt. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich werden jedoch nicht genannt. Als Vorläufer des Regionalplan Ruhr sind im RFNP (§ 10 BNatSchG i.V.m. § 6 LNatSchG) die grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes bereits im RFNP zu berücksichtigen. Daher sollten mögliche Ausgleichs-, Vermeidungs-, Verhinderung- und Verringerungsmaßnahmen expliziter erläutert werden und mögliche Beispiele solcher Maßnahmen sollten genannt werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ werden als nicht erheblich eingestuft. Hinsichtlich der Quellgebiete wird die Aussage getätigt, dass hierzu noch keine Erkenntnisse vorliegen und diese im Rahmen von Baumaßnahmen zu prüfen seien. Diese Erläuterungen sind nicht nachvollziehbar, da in Teil A: Begründung unter Punkt 3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches ausgeführt wurde, dass der Änderungsbereich auf einer Wasserscheide liegt und das Vorkommen von Quellen im Änderungsbereich anzunehmen sei. Ich bitte hier eine plausible und nachvollziehbare Erläuterung des Ist-Zustandes im Umweltbericht zu ergänzen. Nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind grundsätzlich Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Quellbereichen führen können. Dies würde zum jetzigen Zeitpunkt bedeuten, dass für die weitere Planung bereits Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden müssen. Eine komplette Beseitigung von Quellbereichen, vergleichbar mit deren Zerstörung, führte zu einer sehr hohen planerischen Hürde. Aktuelle Informationen zum Vorkommen von Quellen können bspw. bei der unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen bis zur Prüfung weiterer gutachterlicher Erkenntnisse aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde noch Bedenken gegen die vorliegende RFNP-

Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden). Daher sind im Änderungsbereich als auch seiner Umgebung Quellbereiche nicht auszuschließen. Gesicherte Erkenntnisse zu möglichen Quellgebieten liegen zurzeit aber nicht vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. ggf. in Genehmigungsverfahren ist das Vorhandensein möglicher Quellgebiete eingehend zu prüfen. Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinflusst die vorliegende bestandsorientierte Planung nicht den Wasserhaushalt.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Änderung.	
<b>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):</b> <u>Sachgebiet 52.03 – Immissionsschutz:</u>  Keine Bedenken.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<u>Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz:</u> Mit der Änderung wird die bestehende Freizeit- und Sportnutzung planerisch gesichert. Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken, wenn hierdurch keine Erweiterung des Standortbereiches über die Grenze des Änderungsbereichs hinaus vorbereitet und somit auch keine Inanspruchnahme von Böden oder Flächen im Freiraum begründet wird. Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahrens ist darauf hinzuwirken, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Weiterhin ist sicherzustellen, dass eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von geringfügigen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.	Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gilt das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)</b> Das dargestellte Plangebiet liegt unmittelbar an oder in der Zone 3B des Wasserschutzgebiets Mülheim-Styrum. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Mülheim-Styrum“ vom 17.03.1995 sind bei Betroffenheit daher einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken. Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) und 53 (Immissionsschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

<b>Beteiligter:</b> LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland <b>ID-Nr.:</b> 148	<b>Eingang:</b> 24.09.2021 <b>Nummer der Anregung:</b> 30
<b>Anregung:</b> Stellungnahme gem. § 22 Abs. 3 und 4 DSchG NRW Von der o.g. Änderung sind die Belange der Denkmalpflege betroffen, weil sich im Plangebiet die Pferdesportanlage „Uhlenhorst-Reitbahn“, Broicher Waldweg 183, befindet, die als gemäß § 3 DSchG NRW durch die Stadt Mülheim an der Ruhr in die Denkmalliste eingetragen ist.  Anders, als in den Unterlagen zum Änderungsverfahren dargestellt, ist die Eintragung der gesamten Pferdesportanlage bereits abgeschlossen. Das Denkmal umfasst die offene Reitbahn, die gedeckte Reithalle mit zugehörigen Seitenflügeln, das Haus des Institutsleiters mit anschließenden Toranlagen und ehemaligen Garagenbauten, den Stallungsflügel und die zwischen Stalltrakt und Reithalle liegenden Freifläche mit Dunggrube. Den Umfang des Denkmals können Sie der Kartierung aus dem Gutachten zum Denkmalwert gemäß § 2 DSchG NRW des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland entnehmen:  	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>

<p>Zu Ihrer vollständigen Information sende ich Ihnen anliegend außerdem das Denkmallistenblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr zu.</p> <p>Ich bitte daher darum, die Angaben in der Begründung unter Punkt 2.1, 2.3 und 5.2 anzupassen und in den Umweltbericht aufzunehmen. Um eine sachgerecht Abwägung zu ermöglichen, rege ich an, das Denkmal textlich zu würdigen und, da es sich um ein flächenhaftes Einzeldenkmal handelt, im Planwerk gemäß Planzeichenverordnung Nr. 14.3 mit einem D im Quadrat zu kennzeichnen.</p>	<p>Die Angaben in der Begründung und im Umweltbericht werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Kennzeichnung durch das entsprechende Symbol der Planzeichenverordnung ist auf der Maßstabsebene des RFNP (1:50.000) nicht zweckdienlich. Die Kartierung aus dem Gutachten zum Denkmalwert gemäß § 2 DSchG NRW des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland wird in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Kennzeichnung des flächenhaften Einzeldenkmals gemäß Planzeichenverordnung.</p> <p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW  <b>ID-Nr.:</b> 123</p>	<p><b>Eingang:</b> 29.09.2021  <b>Nummer der Anregung:</b> 32</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Mit Schreiben vom 11.08.2021 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Regionalplanänderungsverfahren und bitten um Abgabe einer Stellungnahme. Das LANUV teilt Ihnen dazu Folgendes mit:</p> <p>Um alle relevanten Informationen in den Umweltbericht aufzunehmen, wird auf den nachstehenden LINK hingewiesen.  <a href="https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/">https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/</a></p> <p>Über diese Internetadresse werden alle im LANUV verfügbaren Umweltdaten erreicht (Naturschutz, Klima, Wasser, Boden) und können in das Verfahren einfließen.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Der bezeichnete Link wird bereits bei der Suche nach den relevanten Informationen für den Umweltbericht berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung der Mustervorlage für den Scopingbogen und der Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht wird dieser Link ebenfalls Berücksichtigung finden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Des Weiteren weist das LANUV auf den nachstehenden LINK zum FIS „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR)“ hin.

<https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachbeitraege/rvr>

#### **Anlage: Checkliste Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

- Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“  
Bei den Kriterien sind die „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten“ zu ergänzen (s. Umweltbericht). Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters (BK) des LANUV sind hier ebenfalls zu ergänzen.

- Schutzgut „Fläche“  
Das LANUV regt an, die beiden Kriterien „Flächennutzungseffizienz“ (Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung) und „Flächennutzungsqualität“ (Zerschneidungsgrad) zu ergänzen.

- Schutzgut „Landschaft“  
Das Schutzgut ist tabellarisch differenziert darzustellen. Die abzu prüfenden Kriterien sind hier die „Landschaftsbildeinheiten“ (LINK: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>)

und die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR) (LINK zum FIS: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/start>).

#### **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Die ASP I kommt zu folgendem Ergebnis:  
Keine der potentiell betroffenen Arten ist als „verfahrenskritisch“ anzusehen. Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung (ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) zu erwarten ist.  
Da Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters (BK) nicht unmittelbar im Änderungsbereich liegen, werden diese nicht im Umweltbericht ergänzt.

Das Kriterium Revitalisierung von Brachflächen kommt bei den RFNP-Änderungsverfahren bereits zur Anwendung, da meistens anthropogen vorgenutzte Flächen überplant werden.  
Im Maßstab 1:50.000 ist der Zerschneidungsgrad bei kleinteiligen RFNP-Änderungen als Kriterium nicht zielführend.

Die Landschaftsbildeinheiten sind zu grob für die kleinteiligen RFNP-Änderungen. Stattdessen sind bei der Bewertung des Landschaftsbildes die lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die UZVR werden bereits als eigenes Kriterium berücksichtigt, obwohl diese nicht im Scopingbogen auftauchen. Sie werden in der Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht und in der

<p>Außerdem sind hier die Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (LSG, Naturparke, GLB) zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut „Wasser“ Vor dem Hintergrund der geplanten Baumaßnahmen sind mögliche Quellgebiete zu kartieren (da diese noch nicht erfasst wurden) und mit in den Untersuchungsrahmen zum Scoping aufzunehmen. Im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scopingverfahren sind für das Schutzgut Wasser die Aspekte zu beachten, die sich u.a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergeben. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie legt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächengewässer den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential sowie für das Grundwasser den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand fest. Für alle Oberflächengewässer ist daher zu prüfen, ob es Auswirkungen gibt, die einer Erreichung der Ziele der EG-WRRL entgegenstehen könnten. <p>Als Datengrundlagen sollten zusätzlich die Informationen zur EG-WRRL und zur EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie auf der Internetseite des MULNV <a href="http://www.flussgebiete.nrw.de">www.flussgebiete.nrw.de</a> herangezogen werden.</p> </li></ul>	<p>Mustervorlage für den Scopingbogen nachgetragen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden). Daher sind im Änderungsbereich als auch seiner Umgebung Quellbereiche nicht auszuschließen. Gesicherte Erkenntnisse zu möglichen Quellgebieten liegen zurzeit aber nicht vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. ggf. in Genehmigungsverfahren ist das Vorhandensein möglicher Quellgebiete eingehend zu prüfen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinflusst die vorliegende bestandsorientierte Planung nicht den Wasserhaushalt.</p> <p>Diese werden in der Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht und in der Mustervorlage für den Scopingbogen nachgetragen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> Architektenkammer NRW <b>ID-Nr.:</b> [Nr. aus TÖB-Liste]</p>	<p><b>Eingang:</b> [Datum] <b>Nummer der Anregung:</b> 33</p>
<p><b>Anregung:</b> Für die planerische Sicherung vorhandener Sport- und Freizeitflächen (Hockey, Tennis, Pferdehaltung) wird die Darstellung einer Sonderbaufläche angestrebt, die regionalplanerisch einen ASB erfordert. Die vorhandene Darstellung als Regionaler Grünzug soll in</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>

<p>ASB umgewandelt werden. Mit der Bauleitplanung sollen Neubauten mit geringfügigen Erweiterungen ermöglicht werden.</p> <p>Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNVV) erhebt schon in der Frühzeitigen Beteiligung Bedenken gegen die zukünftigen Ausweisungen. Die Darstellung eines ASB umgeben von Freiraumdarstellungen mit Überlagerung Regionaler Grünzug entspricht nicht dem im LEP geforderten Vorrang der Innenentwicklung. Weiterhin wird die Gefahr der Verfestigung einer Splittersiedlung gesehen. Darüber hinaus widerspricht die Planung den zukünftigen Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr, der für diesen Bereich Waldnutzung überlagert mit einem Regionalen Grünzug vorsieht. Eine Bauflächenentwicklung (SO) ist nicht mit diesen regionalplanerischen Vorgaben vereinbar. Dass keine alternativen Flächen im Stadtgebiet vorhanden sind, ist aufgrund der vorliegenden Planunterlagen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die AKNW regt an, das Verfahren im Sinne der genannten Bedenken sorgfältig zu überprüfen.</p>	<p>Es handelt sich um eine bestehende Sport- und Freizeitfläche, die bereits anthropogen überformt und baulich geprägt ist. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen in unberührte Freiraumflächen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die bereits durch Sport- und Freizeitnutzungen beansprucht werden. Eine erstmalige Inanspruchnahme von unberührten Flächen im Außenbereich wird nicht begründet. Eine räumliche Ausweitung der Sport- und Freizeitnutzungen ist weder vorgesehen noch wird sie durch die Änderung vorbereitet. Somit wird die Planänderung dem Vorrang der Innenentwicklung gerecht. Darüber hinaus wird weder eine bandartige Entwicklung entlang von Verkehrswegen noch eine Entwicklung oder Verfestigung einer Splittersiedlung begründet. Die alternativen Entwicklungsmöglichkeiten werden in Kapitel 3.5 aufgeführt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
--	--

<p><b>Beteiligter:</b> Landesplanungsbehörde  <b>ID-Nr.:</b> [Nr. aus TÖB-Liste]</p>	<p><b>Eingang:</b> 20.10.2021  <b>Nummer der Anregung:</b> 34</p>
<p><b>Anregung:</b>  die informelle Prüfung zum Vorentwurf RFNP-Verfahren 48 MH wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanung wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p><u>zum Siedlungsraum</u>  Es wird darum gebeten, sich im weiteren Verfahren ausführlicher mit den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 auseinanderzusetzen und Grundsatz 6.2-1 zusätzlich in die Abwägung einzustellen.</p> <p><u>Zum Verkehr</u>  Es wird darauf hingewiesen, dass auch in der Darstellung des</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p> <p>Die Ausführungen zu den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 werden ergänzt. Der Grundsatz 6.2-1 „Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ wird zusätzlich aufgenommen.</p> <p>Der 8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</p>

<p>betroffenen LEP-Festlegungen 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung vollständigshalber aufgeführt werden sollte.</p> <p>Seitens <b>MHKBG</b> wird zudem darauf hingewiesen, dass In der Legende zur Plandarstellung die Erläuterung der direkt an den Änderungsbereich angrenzenden Darstellungen wünschenswert wäre.</p>	<p>wird ebenfalls ergänzt.</p> <p>Die Legende für den gesamten RFNP ist Bestandteil der Unterlagen, die im Rahmen der Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Die direkt an den Änderungsbereich angrenzenden Darstellungen können dieser vollständigen Legende der RFNP-Plankarte (Hauptplan) entnommen werden.</p> <p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
<p>Darüber hinaus weist <b>MUNLV</b> noch auf folgendes hin:  Der Änderungsbereich ist im geltenden RFNP als Waldbereich/Grünzug (5.7 ha) dargestellt. Er ist gekennzeichnet durch Sport- und Freizeiflächen mit untergeordneten Gebäuden und gegliedert durch alte Laubwaldbestände. Geplant ist die Darstellung als ASBz, um die Sport- und Freizeitanlagen im Bestand entwickeln und abgängige Gebäude durch Neubauten ersetzen zu können. Eine Erweiterung in baulich nicht genutzte Bereiche ist nicht vorgesehen, ist aber aufgrund der Neudarstellung grundsätzlich möglich. Die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs wird durch den Wegfall der Darstellung voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Eine ASP I steht noch aus. Das Ergebnis der Prüfung durch den Landesbetrieb Wald und Holz liegt hier noch nicht vor, so dass vorsorglich Bedenken gegen die Änderung angemeldet werden.</p>	<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurde ebenfalls beteiligt, siehe Stellungnahme des Regionalforstamtes Ruhrgebiet.</p> <p>Die ASP I liegt zur Auslegung vor, in diesem Rahmen findet eine erneute Beteiligung statt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes werden folgende allgemeine Hinweise gegeben:</p> <p>- Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft – sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich abzusichern und in der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten.</p>	<p>Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft und entsprechend festgesetzt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche oder auch landwirtschaftliche Nutzungen sind in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und z.B. durch ausreichende Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes (siehe Abstandserlass NRW), Abstände unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten oder Festlegung von Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen.</li> <li>- Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden.</li> <li>- Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten.</li> <li>- Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden.</li> <li>- Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese auch im Rahmen der künftigen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Die entsprechenden Gutachten werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt.</p> <p>Im Lärmaktionsplan sind keine Festlegungen vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen und entsprechend weitergeleitet.</p> <p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
--	--

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren 48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg zum Regionalen Flächennutzungsplan**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

November 2021

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren 48 MH - Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2  
Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 41  
Landesplanungsgesetz**

Dezember 2022

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.	<b>Eingang:</b> 08.06.2022
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 02
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> Amprion GmbH	<b>Eingang:</b> 14.06.2022
<b>ID-Nr.:</b> 200	<b>Nummer der Anregung:</b> 09
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Weitere Leitungsträger wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt.</p>

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Düsseldorf	<b>Eingang:</b> 06.07.2022
<b>ID-Nr.:</b> 15	<b>Nummer der Anregung:</b> 16
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p><b>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</b></p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p>	

<p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Die beiden Ämter des LVR im Rheinland wurden ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben. Das Amt für Denkmalpflege in Pulheim hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (September 2021) bereits eine Stellungnahme abgegeben, jedoch nicht erneut im Rahmen der förmlichen Beteiligung.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</b> Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) im Bereich des Uhlenhorstweg im Stadtteil Broich. Der Änderungsbereich mit einer Fläche von 5,7 ha soll von „Wald / Waldbereich mit überlagernder Festlegung Regionaler Grünzug“ in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert werden.</p> <p>Von der RFNP-Änderung sind keine Flächen mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) betroffen.</p> <p>Laut dem LANUV-Fachinformationssystem Linfos (Abfrage vom 26.06.2022) grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0048 „Broich-Speldorfer Wald und Lintorfer Mark“ an den Änderungsbereich an. Ebenso befindet sich das geschützte Biotop mit der Kennung BT-MH-00039 in unmittelbarer Umgebung des Änderungsbereichs. Bei den weiteren Planungen sind diese nach BNatSchG geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt entsprechen die Angaben des Umweltberichts wie auch der Artenschutzprüfung I (ASP I) den fachlichen Standards. Vor allem hinsichtlich des fehlenden Ausschlusses artenschutzrechtlicher Konflikte sind in den folgenden Genehmigungs- und Planungsverfahren tiefere Untersuchungen und Gutachten</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Belange des Landschaftsschutzgebiets LSG-4506-0048 und des geschützten Biotops mit der Kennung BT-MH-00039 werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Im parallelen Bebauungsplanverfahren wurde bereits eine gesonderte und tiefere Artenschutzprüfung der Stufe II in Auftrag gegeben.</p>

<p>zur Verträglichkeit der konkreten Vorhaben durchzuführen.</p> <p>In Bezug auf potentiell vorkommende Quellgebiete weise ich erneut auf § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG hin, wonach Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Quellbereichen führen können. Eine komplette Beseitigung von Quellbereichen führt zu einer sehr hohen planerischen Hürde. In den folgenden Genehmigungs- und Planungsverfahren ist das Vorkommen von Quellgebieten eingehend zu betrachten und entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind zu formulieren.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende RFNP-Änderung bestehen aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde nicht.</p>	<p>Gesicherte Erkenntnisse zu möglichen Quellgebieten liegen zurzeit nicht vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird das Vorhandensein möglicher Quellgebiete eingehend geprüft, ein entsprechendes Gutachten wurde bereits beauftragt. Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinflusst die vorliegende bestandsorientierte Planung nicht den Wasserhaushalt. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):</b>  <u>Stellungnahme Sachgebiet 52.03 - Abfallbehandlung:</u>                  Aufgrund der Lage sind keine Anlagen in Zuständigkeit des Dezernates 52 betroffen.</p> <p><u>Stellungnahme Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz:</u>                  Aus Sicht des Sachgebietes 52.06 bestehen gegen die beantragte Änderung keine Bedenken.</p> <p>Auf die Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.</p> <p>Außerdem verweise ich darauf, dass bei den nachfolgenden Planungsschritten für die Beurteilung der Altlastenverdachtsflächen bzw. des Bodenaushubs die Mantelverordnung (ErsatzbaustoffV sowie novellierte Bodenschutzverordnung) zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Dezernat 53 (Immissionsschutz - einschl. analgenbezogener Umweltschutz)**

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die bereits durch Sport- und Freizeitanlagen beansprucht werden und die wegen möglicher gleichartiger Erweiterungsabsichten nun bauplanungsrechtlich mit einer Flächennutzungs- und Bauleitplanung nachträglich versehen werden sollen. Eine erstmalige Inanspruchnahme von unberührten Flächen im Außenbereich wird ausgeschlossen. Eine räumliche Ausweitung der Sport- und Freizeitanlagen ist weder vorgesehen noch wird sie durch die Änderung vorbereitet. Somit wird die Planänderung dem Vorrang der Innenentwicklung gerecht. Darüber hinaus wird weder eine bandartige Entwicklung entlang von Verkehrswegen noch eine Entwicklung oder Verfestigung einer Splittersiedlung begründet.

In den Unterlagen wird dargestellt, dass im nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren im Hinblick auf den Schutz vor Lärm die Einwirkungen der Sportstättengeräusche auf die Wohnnachbarschaft nördlich des Uhlenhorstweges sowie südlich der Straße „Hammerstein“ untersucht wird. Es wird hier davon ausgegangen, dass die sich dadurch ergebende Lärmimmissionssituation auf Basis der dafür vorhandenen Regelungen vorgenommen wird und nur das zugelassen wird, was nicht unzulässige Lärmimmissionen bei der vorgenannten Nachbarschaft bewirkt. Sich daraus ergebende erforderliche Maßnahmen werden dann im Sinne des aktiven oder passiven Lärmschutzes umgesetzt werden.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes von 172 m des an der Düsseldorfer Straße gelegenen Störfallbetriebs zur Metallveredelung. Die Entfernung zum Änderungsbereich beträgt über 1,9 km. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen, z.B. Feingliederung von Baugebieten/

Der Belang der Sportstättengeräusche und die entsprechenden Lärmimmissionen bei der Wohnnachbarschaft werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingehend geprüft. Sich daraus ergebende ggf. erforderliche Maßnahmen werden dann im Sinne des aktiven oder passiven Lärmschutzes entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.

<p>Schutzabstände, ausgeräumt werden. Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme). Dieser Forderung wird durch den oben genannten Abstand zu Betriebsbereichen entsprochen.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen hinsichtlich der von Dezernat 53 zu vertretenen immissionsschutzrechtlichen Belange keine Bedenken.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Aus Sicht meiner Fachdezernate 26 (Luftverkehr), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) und 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>Beteiligter:</b> PLEdoc GmbH <b>ID-Nr.:</b> 181</p>	<p><b>Eingang:</b> 10.06.2022 <b>Nummer der Anregung:</b> 17</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>

<p>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<p><b>Beteiligter:</b> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</p> <p><b>ID-Nr.:</b> 123</p>	<p><b>Eingang:</b> 08.07.2022</p> <p><b>Nummer der Anregung:</b> 18</p>
<p><b>Anregung:</b></p> <p>Mit Schreiben vom 25.05.2022 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Verfahren. Das LANUV gibt dazu die nachfolgenden Hinweise.</p> <p>- der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha im Mülheimer Stadtteil Broich am Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeittflächen mit diversen Gebäudeeinrichtungen ist der Änderungsbereich bereits anthropogen überformt.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei einer Erweiterung der bestehenden Freizeitanlage sollte der vorhandene alte Baumbestand erhalten werden,</li> <li>- ein ausreichender Puffer zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0048 „Broich-Speldorfer Wald und Lintorfer Mark“ ist einzuhalten,</li> <li>- im Änderungsbereich / im Umfeld können Quellbereiche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese sind noch in den Umweltbericht aufzunehmen (vgl. dazu auch die LANUV-Stellungnahme zum Scoping vom 29.09.2021).</li> <li>- die erforderliche Artenschutzprüfung ist auf nachgelagerter Planungsebene durchzuführen,</li> <li>- Die beabsichtigte Planung wird nachweislich zum Verlust des ca. 5,7 ha großen regionalen Grünzuges (Wald) führen (vgl. Umweltbericht S. 3). Dieser Verlust wird vom LANUV kritisch bewertet. Eine Inanspruchnahme der Waldfläche ist an einem geeigneten Standort im Stadtgebiet von Mülheim zu kompensieren, um wichtige Funktionen (z. B. Lebensraum für Waldarten, klimatischer Ausgleich, stadtnahe Erholung) so gut wie möglich auf langfristige Sicht wiederherzustellen.</li> </ul> <p>Das LANUV bittet um Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise.</p>	<p>Der Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens werden die Belange des genannten Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0048 berücksichtigt.</p> <p>Gesicherte Erkenntnisse zu möglichen Quellgebieten liegen zurzeit nicht vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird das Vorhandensein möglicher Quellgebiete eingehend geprüft, ein entsprechendes Gutachten wurde bereits beauftragt. Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinflusst die vorliegende bestandorientierte Planung nicht den Wasserhaushalt. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erstellt. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. Im parallelen Bebauungsplanverfahren wurde bereits eine gesonderte und tiefergehende Artenschutzprüfung der Stufe II in Auftrag gegeben.</p> <p>Die Kompensation von Waldfläche an einem geeigneten Standort im Mülheimer Stadtgebiet ist nicht Gegenstand des RFNP-Änderungsverfahrens. Dieser Belang ist bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
--	--

Es bestehen keine weiteren Bedenken gegen die beabsichtigte Planänderung.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
---	---

<b>Beteiligter:</b> Landwirtschaftskammer NRW	<b>Eingang:</b> 08.07.2022
<b>ID-Nr.:</b> 159	<b>Nummer der Anregung:</b> 19
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Die übermittelten Unterlagen zu den Änderungsverfahren 48 MH des RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurden gesichtet. Die Anregungen aus dem Scoping bleiben bestehen:</p> <p><u>48 MH</u> Gegen das Änderungsverfahren 48 MH bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch einen notwendigen Ausgleich insbesondere durch den Verlust von Waldbereichen ausgelöst werden.</p> <p>Hierbei sind gerade die häufig geforderten Aufforstungen im Verhältnis von 1:2 für Kompensationsmaßnahmen u.E. nicht erforderlich und unter Berücksichtigung des Grundsatzes 7.5-2 LEP Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und Betriebsstandorte aus agrarstruktureller Sicht (Gebot der Schonung besonders fruchtbarer und besonders geeigneter landwirtschaftlicher Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung als nicht verhältnismäßig anzusehen.</p> <p><i>„Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden“ (LEP NRW (2019), Erläuterungen zu 7.5-2)</i></p> <p>Diese agrarstrukturellen Belange können entscheidungsrelevant sein.</p> <p>Mit der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes, die am 28.04.2022 in Kraft getreten ist, wurde das neue Planzeichen „Landwirtschaftliche Kernräume“</p>	<p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Auch das Verhältnis von Aufforstungen im Rahmen möglicher Kompensationsmaßnahmen kann - sofern erforderlich – erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestimmt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftlichen Kernräume sind von dieser RFNP-Änderung nicht betroffen.</p>

<p>eingeführt. Das entsprechende Planzeichen ist in Anlage 3 der DVO veröffentlicht. Dies ist ebenfalls bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Die bestehende rechtliche Ermächtigungsgrundlage nach BWaldG und LFoG bezieht sich auf einen 1:1 Flächenausgleich als forstrechtlicher Ausgleich', ggf. auch Waldersatz (vgl. des Weiteren § 4a Abs. 3 LG und § 4 Abs. 2 Nr. 9 LG). Der ggf. darüberhinausgehende landschaftsrechtliche Ausgleich' sollte durch qualitative Aufwertung in bestehendem Wald bzw. auch durch Waldumwandlung gemäß § 39 LFoG erfolgen.</p> <p>Auch die Ersatzaufforstung eines Immissionsschutzwaldes ist u. E. nicht zulässig. Die Ersatzaufforstung sollte aus Sicht des Immissionsschutzes nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen, da damit Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen beeinträchtigt werden können. Unter Berücksichtigung der Klimamodellierungen für den RVR und die ermittelte Erhöhung der Hitzetage, Sommertage und Tropennächte sollten diese Einflüsse mit betrachtet werden.</p>	<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

<p><b>Beteiligter:</b> RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH  <b>ID-Nr.:</b> 190</p>	<p><b>Eingang:</b> 11.07.2022  <b>Nummer der Anregung:</b> 20</p>
<p><b>Anregung:</b>                  Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service Point Mülheim, Tel. 0208 4433 206, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>                  Auswirkungen der RFNP-Änderung auf die Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung mit einem gesonderten Beteiligungsverfahren.</p>

<p>in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

<p><b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr, Referat 15 - Regionalplanungsbehörde  <b>ID-Nr.:</b> 189</p>	<p><b>Eingang:</b> 11.07.2022  <b>Nummer der Anregung:</b> 21</p>
<p><b>Anregung:</b>          Mit Schreiben vom 25.05.2022 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) zum Änderungsverfahren 48 MH des RFNPs der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr.</p> <p>Der ca. 5,7 ha große Änderungsbereich umfasst bereits bestehende Sport- und Freizeitanlagen mit untergeordneten Gebäuden. Mit der Planung sollen die vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können. Die hier beabsichtigte angemessene Weiterentwicklung umfasst laut den vorliegenden Planunterlagen den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessene Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen auf bereits vorgeprägten Flächen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen in unberührte Freiraumflächen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.</p> <p>Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich 48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg vollständig als Wald dargestellt bzw. als Waldbereich mit der überlagernden Festlegung regionaler Grünzug festgelegt. Mit der Änderung des RFNPs ist die Darstellung einer</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ im bauleitplanerischen Teil des RFNPs beabsichtigt. Auf regionalplanerischer Ebene des RFNPs soll entsprechend ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ festgelegt werden. Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug im Änderungsbereich soll zurückgenommen werden.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG), sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird. Die Verbandsversammlung des RVR hat am 17.12.2021 die zweite Offenlage des RP Ruhr und somit eine aktualisierte Entwurfsfassung beschlossen. Gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen.

Im aktuellen Entwurf des RP Ruhr (Stand 2021) ist der Änderungsbereich vollständig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionale Grünzüge festgelegt.

In unserer Stellungnahme vom 14.09.2021 zur frühzeitigen Beteiligung haben wir auf Grundlage des in Aufstellung befindlichen RP Ruhr keine Bedenken geäußert. Die Änderung 48 MH des RFNPs steht im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Ein Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann in Aussicht gestellt werden.

<p>Wir beabsichtigen daher, der Verbandsversammlung des RVR als Trägerin der Regionalplanung die Vorlage zum 48. RFNP-Änderungsverfahren in der nächsten Sitzungsperiode (Verbandsversammlung am 23.09.2022) zur Beschlussfassung vorzulegen, um das Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr abschließend herzustellen.</p>	<p>In der Sitzung am 23.09.2022 hat die Verbandsversammlung des RVR das Einvernehmen erteilt. <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass auf Seite 7 und 8 der Begründung zur RFNP-Änderung irrtümlicherweise steht, dass die im Entwurf des RP Ruhr vorgesehenen Festlegungen als Waldbereich und Regionaler Grünzug bestehen bleiben können sowie dass das Ziel 2.7-1 des RP Ruhr bzgl. der Erhaltung und Entwicklung der Waldbereiche der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegensteht. Dies resultiert aus der vormaligen Festlegung des Änderungsbereichs als Waldbereich in der ersten Entwurfsfassung des RP Ruhr (2018). In der aktuellen Entwurfsfassung ist der Änderungsbereich, wie richtigerweise in der Begründung zuvor dargelegt wurde, nicht mehr als Waldbereich, sondern als AFAB festgelegt (s.o.). Wir empfehlen daher eine redaktionelle Überarbeitung der Begründung an dieser Stelle.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

<p><b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr, Referat Freiraumentwicklung und Landschaftsbau <b>ID-Nr.:</b> 276</p>	<p><b>Eingang:</b> 29.07.2022 <b>Nummer der Anregung:</b> 22</p>
<p><b>Anregung:</b> Der Regionalverband Ruhr nimmt vor dem Hintergrund des von ihm zu vertretenden Belangs ,Sicherung und Weiterentwicklung des überörtlichen Freiraumes zu der vorliegenden Planung Stellung.  Der Planentwurfsbereich der 48. Änderung des RFNP ist Teil des regionalen Grünzugs zwischen Duisburg und Mülheim an der Ruhr und befindet sich demnach auch in der Verbandsgrünfläche des Regionalverbands Ruhr. Die umgebenden Flächen des überörtlichen Freiraums bestehen hier weitgehend aus Wald.  Der Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Beteiligung stellt den Bereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b></p>

<p>Regionale Grünzüge dar.</p> <p>Zu der Entwurfsabsicht, die Darstellung im RFNP von Wald / Waldbereich mit Überlagerung ‚Regionaler Grünzug‘ in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen“ unter Wegfall der überlagernden Festlegung ‚Regionaler Grünzug‘ zu ändern, werden vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen umfangreichen Sportanlagen keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Dabei wird vorausgesetzt, dass wie in der Begründung genannt, eine angemessene Weiterentwicklung der bestehenden Freizeit- und Sportanlagen vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie angemessenen Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen vorgenommen wird.</p>	<p>Dieser Belang ist bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Um eine Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr am vorgesehenen Bebauungsplan wird gebeten.</p> <p>Eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / ein Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ kann mit den Funktionen einer Verbandsgrünfläche vereinbar sein. Eine Änderung der Verbandsgrünfläche ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt, bei dem selbstverständlich auch der Regionalverband Ruhr einbezogen wird.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg) zum Regionalen Flächennutzungsplan**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 13 Landesplanungsgesetz**

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind folgende weitere schriftliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

Dezember 2022

<b>Bürger:</b> Bürger 1	<b>Eingang:</b> 30.03.2022 <b>Nummer der Anregung:</b> 1
<b>Anregung:</b> <p style="text-align: right;">Mülheim a. d. Ruhr, den 28. März 2022</p> <p>„Änderungsverfahren Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg – 48 MH“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,  ich bin nunmehr ##### des Hausgrundstückes #####,  und damit unmittelbar von dem Planungsvorhaben als Nachbarin betroffen.  Ich bitte die anliegende Kopie des Schreibens ##### vom 19. November 2021 nebst Anlagen, das an die Baubehörde der Stadt Mülheim a.d. Ruhr ging, bereits jetzt im Vorgriff auf die öffentliche Beteiligung zu Ihren Verfahrensunterlagen zu nehmen. Die dortigen Ausführungen mache ich mir zu eigen. Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme meines Schreibens.</p>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> <p>Das Schreiben vom 19.11.2021, inklusive der Anlage Historische Liegenschaftskarte, wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung zu den Anregungen der Öffentlichkeit hinzugefügt.</p>
<p>Mülheim a. d. Ruhr, den 19. November 2021</p> <p>Einleitung des B-Planes „Sportanlage Uhlenhorstweg — K 22“  frühzeitige öff. Beteiligung</p> <p>Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchholz,  ich bin Eigentümer des Hausgrundstückes #####,  und damit unmittelbar von dem Planungsvorhaben als Nachbar betroffen. Bereits vorab bitte ich zu berücksichtigen, dass das komplette südlich entlang des Ganghoferweges gelegene Wald-Wohngebiet geprägt ist durch großzügige private (Einzel-) Wohnbebauung, also Villengrundstücke vorherrschen, und ebenso wie die Sportanlagen (und geplanten Sporthallen) inmitten eines Naherholungsgebietes liegen.</p>	<p>Die gesamte Stellungnahme vom 19.11.2021 mit den Einwendungen 1 bis 4 sowie den 10 Fragen, bezieht sich auf die Einleitung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg — K 22“; jedoch nicht direkt auf das vorliegende RFNP-Änderungsverfahren 48 MH.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Des Weiteren liegt bezüglich des Planungsgrundstückes, also betreffend das vom HTC Uhlenhorst (Gemarkung Broich, Flurstücke 168, 170, 172, 176, 177, 178 und 179) und das vom Reit- und Fahr Verein genutzte Grundstück (Gemarkung Broich, Flurstück 168) eine Besonderheit vor:

Nach der mir vorliegenden katasteramtlichen Liegenschaftskarte (schätzungsweise in den 1910 - er Jahren erstellt) besteht eine grundbuchlich gesicherte Nutzungsbeschränkung ( = sog. "Servitut" ) zugunsten der „Broich - Speldorfer - Wald und Gartenstadt A.G.“ (vgl. Anlage 1, dort farblich „ocker“ markiert), dass diese Grundstücksflächen nur in folgenden bestimmten Rahmen genutzt werden dürfen:

*„Auf der (verkauften) Parzelle dürfen gewerbliche Anlagen, mit welchem die Entwicklung starken Rauches, Staubes, Geruches oder Geräusches verbunden ist, weder errichtet noch betrieben werden; desgleichen darf das Grundstück weder zum Betriebe von Krankenhäuser, Sanatorien, Irrenanstalten, oder von Schank, Gast- und Kaffeewirtschaften und Kantinen oder zu Laubenkolonien, die Gebäude auch nicht zu offenen Geschäften verwendet werden, auch ist selbstverständlich die Errichtung sogenannter Mietshäuser und Landhauskasernen nicht gestattet. Das ganze Grundstück darf nur mit einem Wohngebäude oder mehreren Gebäuden, die eine wirtschaftliche Einheit bilden bebaut werden. Der Waldbestand auf dem Grundstück darf nur soweit vermindert werden, als zur Bebauung unbedingt erforderlich ist. Vor Ausführung eines Baues ist eine Verminderung des Baumbestandes unzulässig. Sollte durch unvorhergesehene Ereignisse z.B. Brand, insektenfraß oder dergleichen der Aufwuchs ... oder verhindert werden, dann ist der davon betroffene Teil sofort wieder aufzuforsten, oder der Umgebung angepasst, park- oder gartenähnlich anzulegen. Auch müssen etwa brach liegende Flächen kultiviert werden.“*

Hinweis: Die vorstehend zitierte grundbuchlich gesicherte Nutzungsbeschränkung aus Oktober 1923 betrifft mein eigenes Grundstück, obwohl es nicht ausdrücklich in der historischen

Die Nutzungseinschränkung betrifft ausweislich „gewerbliche Anlagen“. Die Errichtung und der Betrieb von Sportanlagen stellt im baurechtlichen Sinne keine gewerbliche Anlage dar und fällt dementsprechend nicht unter die im Grundbuch benannten Anlagen. Aus den grundbuchlich benannten Nutzungseinschränkungen ergeben sich somit keine in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange. Diese RFNP-Änderung sichert die Weiterentwicklung und Ertüchtigung eines bestehenden sowie räumlich gebündelten Angebotes für Sport- und Freizeitwecke.

Die Uhlenhorst Reitbahn (Baujahr 1929) ist als Baudenkmal Nr. 668 in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Aus der Historie betrachtet, gehört diese Anlage für Sport- und Freizeitwecke untrennbar zum Gesamtzusammenhang der Broich-Speldorfer Wald- und Gartenstadt. Sport- und Freizeitnutzungen fügen sich somit nahtlos in den Charakter der Wald- und Gartenstadt ein.

<p>Liegenschaftskarte als im Sondergebiet gelegen gekennzeichnet ist. Es spricht m. E. viel dafür, dass eine derartige Bau- und Nutzungsbeschränkung in Abteilung 2 der einschlägigen Grundbücher der beplanten Grundstücke — weiterhin — eingetragen ist. Ich bitte dies umgehend zu überprüfen, und mich vom Ergebnis zu unterrichten.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
<p>Schließlich befindet sich das Planungsgebiet / Bauvorhaben meines Wissens in einem besonders geschützten Landschaftsschutzgebiet. Insofern dürfte eine Erweiterung der Ist-Bebauung durch zwei Sporthallen so oder so unzulässig sein.</p> <p>Nicht nur wegen des Inhaltes des Vorstehenden habe ich folgende Einwendungen:</p> <p>1. Einbeziehung der (Wohn-) Erschließungsstraße Ganghoferweg in das Planungsgebiet:  Der Ganghoferweg dient bisher mit Ausnahme bei Sportveranstaltungen am Wochenende (und des niederschweligen Trainingsbetriebes werktätlich) der Erschließung der anliegenden Wohnbebauung sowie dem Zugang zum Waldgebiet, das der Erholung dient. Sie ist zudem nur für „Anlieger“ frei. Mit der Einbeziehung in das Planungsgebiet ist offensichtlich beabsichtigt, die Grundlage zu schaffen, den Ganghoferweg auszubauen, um die Teilnehmer — und Zuschauerströme, die zu großem Teil per PKW oder Bus zu den Sportveranstaltungen anreisen, eine komfortablere Zuwegung zu gewährleisten. Einer Änderung oder sogar Intensivierung der Sportler- und Zuschauerfrequenzen ist im Hinblick auf die im südlichen und westlichen Wald- und Erholungs- sowie Wohnbereiche nicht zumutbar; zumal weder ein Verkehrs-, Rettungs- noch ein Lärmschutzkonzept o. ä. erkennbar ist. Es wäre hilfreich gewesen, wenn in den Planungsinformationen zumindest hierüber einige Angaben gemacht worden wären.</p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich zwar im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr, hier werden aber keine Schutzgebiete festgesetzt. Unmittelbar außerhalb des Änderungsbereiches befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Der Änderungsbereich ist uneingeschränkt durch den Broicher Waldweg sowie den Ganghoferweg erschlossen. Über den Broicher Waldweg ist der Mülheimer Reit- und Fahrverein am Uhlenhorst e. V. zu erreichen und über den Ganghoferweg sind die Stellplätze und Einrichtungen des Hockey- und Tennisclub Uhlenhorst Mülheim e.V. zu erreichen.</p> <p>Die Erschließung der benannten Grundstücke ist somit bereits gesichert. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes erfolgt durch entsprechende Gutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Eine umfassende Abwägung dieses Belanges erfolgt somit auf nachgelagerter Planungsebene.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung von Verkehrs-, Rettungs- oder Lärmschutzkonzepten ist aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene des RFNP nicht Gegenstand des RFNP-Änderungsverfahrens. Diese Belange sind bei der weiteren Konkretisierung der Planung im nachgeordneten Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>

<p>2. Beabsichtigte Bebauung bzw. künftige intensivierete Nutzung — Parkplatzsituation / Verkehrskonzept</p> <p>Den Veröffentlichungen ist nicht zu entnehmen, wie die Verkehrsführung und das Parken — mit Ausnahme, dass der Verkehr wohl nun auch noch vermehrt über den Ganghoferweg gelenkt werden soll - beschaffen sein wird. Dem abgebildeten Entwurf des Arch. Laue ist zu entnehmen, dass der Hallenneubau am Uhlenhorstweg bzw. zum Reitsportgelände gelegen sein soll. Nicht ersichtlich ist, wie die beträchtliche Zunahme von Sportlern und Zuschauern, und deren PKWs aufgefangen werden soll. Es fehlen Angaben zu täglichen, wochenendmäßigen Sportler- und Zuschauerfrequenzen, Lärm- und Zeitbegrenzungen, Parkplatzbeschaffung(en), zumal es sich um den Ausbau zu einem „Olympiastützpunkt“ handeln soll. Bereits jetzt können Naherholungssuchende bei Sportveranstaltungen den Ganghoferweg nicht gefahrlos nutzen. Wild parkende Fahrzeuge und zu — bzw. abfahrende Zuschauer schaffen bereits seit Jahren einen eigentlich nicht zumutbaren Zustand. Die verkehrsordnungsrechtlich unzulässige Parksituation reicht bis in die Straße „Hammerstein“ und „Hasensteig“ hinein.</p> <p>3. Lärmschutz</p> <p>Besucher / Zuschauer mit und ohne PKWs verursachen bereits beim Eintreffen oder Verlassen des Geländes erheblichen Lärm. Es fehlen in der Planungsskizze jedwede Einzeichnungen oder Angaben zum Lärmschutz.</p> <p>4. Umweltrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht konkretisiert.</p>	<p>Auch bei den Einwendungen 2 bis 4 (Beabsichtigte Bebauung / Parkplatzsituation / Verkehrskonzept, Lärmschutz und Umweltrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) bleibt festzustellen, dass diese Belange aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene des RFNP nicht Gegenstand des RFNP-Änderungsverfahrens seien können. Diese Belange sind bei der weiteren Konkretisierung der Planung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung- bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der Belang der Sportstättengeräusche und die entsprechenden Lärmimmissionen bei der Wohnnachbarschaft werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingehend gutachterlich geprüft. Sich daraus ergebende ggf. erforderliche Maßnahmen werden dann im Sinne des aktiven oder passiven Lärmschutzes entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
<p>Schließlich bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:</p> <p>1. Besteht ein Lärmschutzkonzept mit entsprechendem</p>	<p>Bei diesen 10 Fragen bleibt ebenfalls festzustellen, dass diese Belange aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene des RFNP nicht Gegenstand des RFNP-Änderungsverfahrens seien können.</p>

Gutachten (Planung Lärmschutzwände Abstände/erwartbare Dezibel) bzw. wann wird dies mir zur Kenntnis gebracht?

2. Besteht ein Verkehrskonzept mit entsprechendem Gutachten (Verkehrslenkung, Stellplätze, Rettungs- und Feuerwehrwege), wie vor?

3. Ist eine Lärmschutzwand entlang des Ganghoferwegs geplant?

4. Wie wird der Lärm bereits aus den Hallen (400 Sitzplätze, Trommeln, Gesänge, Sprechchöre, Beifall etc.) begrenzt?

5. Mit wie vielen Zuschauern wird gerechnet, wie viele Stellplätze sind wo auf dem Plangrundstück vorgesehen?

6. Sind Überlegungen angestellt worden, den Sportler- und Besucherverkehr unmittelbar vom Uhlenhorstweg und / oder vom Broicher Waldweg entlang der Reitanlage her zu steuern?

7. Bestehen Überlegungen die Parkplatzkapazität auf das Gelände der ehemaligen Straßenbahnschleife / - endstation (gelegen angrenzend nördlich vom Uhlenhorstweg) zu konzentrieren, um den PKW-Verkehr abzufangen?

8. Bestehen Nutzungs- oder Kapazitätskonzepte bzw. welche Auflagen bezüglich des Nutzungsumfanges des Sportkomplexes sind in Aussicht genommen (Nutzungszeiten (Wochentage, Wochenende, Feiertage), gleichzeitige Nutzungen Tennisplätze, außenliegende Hockeyplätze und Indoor-Hockey (Damen und Herren) - und Indoor- Tennisplätze, Zuschauerzahlbegrenzungen je Teilnutzungen, welche Zuschauerkapazitäten bestehen insgesamt für die Gesamt- und Teilanlagen (Berechnungsgrundlagen)?

Diese Belange sind bei der weiteren Konkretisierung der Planung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung- bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

9. Wo lägen die Baustelleneinfahrten?

10. Werden Bäume gefällt?

Im Hinblick auf diese vielfältigen offenen Fragen behalte ich mir weitere Eingaben vor.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.**





Insofern verweise ich auf Folgendes:

#### 1. Objektives rechtliches Planungshindernis

Wie dem ebenfalls als Kopie beigefügten Grundbuchauszug (AG MH, GB von Broich, Blatt 3424, Eigentümerin Stadt MH) zu entnehmen ist, ist seit in Abteilung 3 aller Flurstücke (Nrn. 168, 170, 172, 176, 177, 178 und 179), die dem neuen „**Sondergebiet**“ unterliegen sollen, eine **Baubeschränkung** sowie in der Abteilung 2 eine sog. **Reallast** eingetragen, und zwar betreffend des Verbotes der "**Errichtung oder des Betriebes gewerblicher Anlagen, mit welchem die Entwicklung** starken Rauches, Staubes, Geruches oder **Geräusches** verbunden" ist, und zwar mit Schutzwirkung zugunsten eines jeden in der „Gartenstadt“ gelegenen, jedenfalls auch meines unmittelbar anliegenden Grundstückes. Zweifellos wird das zusätzliche An- und Abreisen der Olympiakader, die gesteigerten Veranstaltungsbesucherzahlen noch mehr „Lärm“ verursachen als bis jetzt bereits vorherrscht.

Nach Einholung von Rechtsrat bedeutet das für mich, dass die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes des **Regionalen Planungsverband Ruhr** Stand 2018, der ursprünglich „Wald und Erholung“ auf der Fläche vorschreibt, „heilen“ soll, obwohl dies aus den vorgenannten grundbuchlich gesicherten Rechtspositionen, welche insbesondere auch mein Grundstück vor einer derartig geänderten Nutzung schützen, rechtlich nicht zulässig sein kann.

Zwar berührt im Normalfall erst ein konkreter Bebauungsplan meine Rechte, jedoch hat die Bauplanungsbehörde, und auch deren übergeordnete Planungsbehörde, von vorneherein auch die Pflicht, die Planungsabsicht aufzugeben bzw. darauf hinzuwirken, dass das Städtische Bauamt seine Planungsabsicht aufgibt, wenn insbesondere **aufgrund eindeutiger nachbarschutzrechtlicher grundbuchgesicherter Gegenpositionen der kommunale Planungswille nicht umsetzbar sein wird**. Die grundbuchlich gesicherten und beschriebenen Belastungen stellen an sich einen beim

Die Entwicklung gewerblicher Anlagen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Nutzungseinschränkung betrifft ausweislich „gewerbliche Anlagen“. Die Errichtung und der Betrieb von Sportanlagen stellt im baurechtlichen Sinne keine gewerbliche Anlage dar und fällt dementsprechend nicht unter die im Grundbuch benannten Anlagen. Aus den grundbuchlich benannten Nutzungseinschränkungen ergeben sich somit keine in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange. Diese RFNP-Änderung sichert die Weiterentwicklung und Ertüchtigung eines bestehenden sowie räumlich gebündelten Angebotes für Sport- und Freizeitzwecke.

Der Belang der Sportstättengeräusche und die entsprechenden Lärmimmissionen bei der Wohnnachbarschaft werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingehend geprüft. Sich daraus ergebende ggf. erforderliche Maßnahmen werden dann im Sinne des aktiven oder passiven Lärmschutzes entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

Da die RFNP-Änderung lediglich die Weiterentwicklung und Ertüchtigung eines bestehenden sowie räumlich gebündelten Angebotes für Sport- und

<p>erstmaligen Grundstückserwerb erklärten Verzicht auf bestimmte Gebäudeerrichtungs- und Nutzungsrechte dar, den jeder Folgeigentümer unterliegt und die Nachbareigentümer schützt. Damit ist die bestehende und künftige Baurechtswidrigkeit bereits grundbuchlich garantiert, und jedweder Planungsaufwand (zig-tausende € für unterschiedlichste Gutachten) vergeblich und stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung dar.</p>	<p>Freizeit Zwecke vorbereitet, liegt kein erstmaliger Grundstückserwerb mit anschließender Nutzungsänderung vor. Da die Uhlenhorst Reitbahn (Baujahr 1929) als Baudenkmal Nr. 668 in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen ist, steht zweifellos fest, dass die bestehenden Sport- und Freizeitnutzungen untrennbar zum Gesamtzusammenhang der Broich-Speldorfer Wald- und Gartenstadt gehören. Sport- und Freizeitnutzungen fügten sich also bereits in der Entstehungsphase der Broich-Speldorfer Wald- und Gartenstadt in diese ein.</p>
<p>2. Verfremdung des Gebietscharakters</p> <p>Zudem entsteht eine Verfremdung des Gebietscharakters. Entgegen der Angaben der Baubehörde MH wird durch die Errichtung des Sondergebietes „Sportstätten und Freizeitanlagen“ nicht der bereits vorherrschende Charakter nur <b>„geringfügig“</b> geändert. Das ergibt bereits ein Blick auf den „Flyer“ bzw. zeichnerische / bildliche Darstellung, die die Stadt MH anlässlich der vorzeitigen Beteiligung zu einem beabsichtigten Bebauungsplan auf dieser Planfläche herausgegeben hat. Noch ist die Gesamtfläche, insbesondere nach Westen in Richtung Reitanlage offen geprägt, was sich durch die Errichtung <b>zweier neuer Sporthallen</b> in Richtung Reitanlage (und Bebauung des baudenkmalrechtlich geschützten Reitplatzes) drastisch ins Gegenteil ändern soll. Dies steht auch ansonsten konträr gegen die angrenzenden bewaldeten umliegenden Flächen, die Erholungsfunktion aufweisen und im Einklang zu der im Süden befindlichen villenartigen Bebauung mit weitläufigen Grundstücken stehen.</p>	<p>Auf der vorbereitenden Ebene des RFNP liegt keine Verfremdung des Gebietscharakters vor. Eine großflächige Umnutzung der Fläche wird auf der Ebene des RFNP nicht begründet. Die zeichnerische Festlegung lässt jedoch eine Entwicklung und Konkretisierung durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu, die gegebenenfalls auch bestehende Grünstrukturen überformen können und weitere bauliche Anlagen begünstigen. Auf der Ebene des RFNP kann eine kleinteiligere Gliederung der Fläche, zum Beispiel durch die Aufnahme von Grünflächen, jedoch nicht aufgenommen werden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
<p>3. Gebot der Rücksichtnahme</p> <p>Die beabsichtigte Festsetzung als „Sondergebiet“ verstößt außerdem gegen das Gebot der Rücksichtnahme, welches als Bestandteil im Außenbereich zu den ungeschriebenen öffentlichen Belangen des § 35 Abs. 3 BauGB gehört. Gerade mein Grundstück bzw. Haus liegt ##### zum künftigen „Olympiastützpunkt“ (nur durch die schmale Straße</p>	<p>Die RFNP-Änderung verstößt durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“, bzw. durch die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung wird das Gebot der</p>

Ganghoferweg getrennt). Aber auch alle weiteren Nachbarn östlich/südlich meines Grundstückes verfügen über villenartige Gebäude, die unmittelbar oder nur wenige zig-Meter entfernt an die Sonderzone grenzen und unmittelbar Lärm, Verkehr, Lautsprecheransagen, Fan-Gesängen und Musik aus Lautsprechern ausgesetzt sind. Unabhängig von der Grundbuchlage laufen hier der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan augenscheinlich parallel. Es ist aber nicht erkennbar, dass eine inhaltliche Abstimmung erfolgt wäre (vgl. zur Notwendigkeit Ernst / Zinkahn / Bielenberg, BauGB, Stand: Januar 2002, § 8 Rdnr. 18 unter Bezugnahme auf BVerwG, Beschluss vom 3. Oktober 1984- 4 N 4.84 -, BRS 42 Nr. 22.).

So geht der **Regionale Planungsverband Ruhr** in seiner Stellungnahme zum hiesigen Flächennutzungsplan - Änderungsverfahren davon aus, dass nach den von der Stadt MH mitgeteilten Informationen nur ein bestehender Nutzungszustand rechtlich gesichert würde, was aber anhand der im Bebauungsplanverfahren veröffentlichten Planungsabsichten gerade nicht der Fall ist (siehe Anlage, Ausdruck der Unterlagen / Pläne). Es stellt sich die Frage, was die Stadt MH dem RPV Ruhr überhaupt an Informationen vorgelegt hat.

Offensichtlich sind dem **Regionalen Planungsverband Ruhr** nicht alle rechtsrelevanten Tatsachen zur Kenntnis gebracht worden, insbesondere nicht der jetzige Bau- und Nutzungsumfang im Verhältnis zu dem beabsichtigten.

Denn in der Beschlusvorlage für den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes heißt es u.a.:

*„Mit der Zweckbestimmung des SO bzw. der Zweckbindung des ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen*

Rücksichtnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die Regionalplanungsbehörde (Referat 15) beim Regionalverband Ruhr (RVR) schreibt im Rahmen der förmlichen Beteiligung in ihrer Stellungnahme vom 11.07.2022:

*„In unserer Stellungnahme vom 14.09.2021 zur frühzeitigen Beteiligung haben wir auf Grundlage des in Aufstellung befindlichen RP Ruhr keine Bedenken geäußert. Die Änderung 48 MH des RFNPs steht im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Ein Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann in Aussicht gestellt werden.*

*Wir beabsichtigen daher, der Verbandsversammlung des RVR als Trägerin der Regionalplanung die Vorlage zum 48. RFNP-Änderungsverfahren in der nächsten Sitzungsperiode (Verbandsversammlung am 23.09.2022) zur Beschlussfassung vorzulegen, um das Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr abschließend herzustellen.“*

In der Sitzung am 23.09.2022 hat die Verbandsversammlung des RVR das o.g. Einvernehmen erteilt.

<p><i>bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden." (vgl. Bürgerinformationssystem der Stadt Mülheim a. d. Ruhr - Vorlage -V 21/0109-01).</i></p> <p>Tatsächlich aber soll laut Ankündigung / vorzeitige öffentliche Beteiligung zum B-Plan K 22 Baurecht für den Abriss der alten Halle und deren Neubau/Erweiterung sowie der Neubau eines mindestens doppelt so großen Hallenkomplexes mit nunmehr zwei Hockeyhallen, nebst Zuschauertribünen in Richtung zur östlich gelegenen Reitsportanlage ermöglicht werden (vgl. Anlage — Anhörungsunterlagen). Hierbei von „geringfügigen“ Erweiterungen zu sprechen oder davon, dass eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen nicht verfolgt werde, stellt schlicht eine Falschangabe und Irreführung dar, und soll den <b>RV Ruhr</b> und seine Mitglieder verleiten, die Änderung zu genehmigen.</p>	<p>Der RVR wurde ebenfalls im Bebauungsplanverfahren beteiligt und hat somit einen vollständigen Überblick bezüglich des gesamten Planverfahrens. Von Seiten des RVR wurden keine Bedenken bezüglich der Planung geäußert.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
<p>4. Lärmemissionen</p> <p>Insofern liegt ebenso eine Falschdarstellung vor, dass es nämlich nicht zu einer Steigerung des bereits jetzt rechtswidrigen Zustandes in Sachen Lärm käme. Es wird gerade eine Erweiterung der Sportanlagen zu einem Olympiastützpunkt auf kommunaler Ebene geplant (!); d.h. auch unterhalb der Woche wird eine Erhöhung der Frequenz der an - und abfahrenden Sportler nebst Trainer / Physiotherapeuten, Masseur usw., die die Einrichtung als Sportkader (und nicht wie bisher nur die Vereinsmitglieder) nutzen würden, entstehen.</p>	<p>Der Belang der Sportstättengeräusche und die entsprechenden Lärmimmissionen bei der Wohnnachbarschaft werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingehend geprüft. Sich daraus ergebende ggf. erforderliche Maßnahmen werden dann im Sinne des aktiven oder passiven Lärmschutzes entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
<p>5. Infrastruktur / Erschließung</p> <p>Die Erschließung ist nicht gewährleistet. Bei dem im Norden verlaufenden Uhlenhorstweg handelt es sich um eine Bundes- oder Landstraße, bei der eine unmittelbare Zu- und Abfahrt zur Sportanlage — wie bisher — nicht genehmigungsfähig sein soll. Daher erfolgt seit Jahrzehnten der Verkehrsfluss über die Anwohnerstraße Ganghoferweg, der bei jedem zweiten Hockeyereignis schon heute durch parkende</p>	<p>Der Änderungsbereich ist uneingeschränkt durch den Broicher Waldweg sowie den Ganghoferweg erschlossen. Über den Broicher Waldweg ist der Mülheimer Reit- und Fahrverein am Uhlenhorst e. V. zu erreichen und über den Ganghoferweg sind die Stellplätze und Einrichtungen des Hockey- und Tennisclub Uhlenhorst Mülheim e.V. zu erreichen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die verkehrliche</p>

<p>PKWs überfüllt ist und jedes mal ein Verkehrschaos verursacht wird. Die Aufrüstung zum „Olympiastützpunkt“ / größerer Hallenkomplex bei Beibehaltung der bisherigen offenen Tennis- und Hockeyplatzanlage würde dieses Chaos nur noch steigern. Bereits jetzt könnte an Wochenenden bzw. bei Sportveranstaltungen kein Rettungswagen das Sportgelände erreichen, was Gegenstand einer ordnungsamtlichen Prüfung war.</p>	<p>Belastungssituation des Ganghoferweges inklusive der Unterbringung des ruhenden Verkehrs geprüft.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
<p>6. Baudenkmalschutz Reitergehöft und Reitplatz</p> <p>Hier stellt sich ebenfalls die Frage, ob und inwieweit der Landesdenkmalbehörde alle Tatsachen bekannt gemacht wurden. Denn an anderer Stelle wird textlich erwähnt, dass der Reitvorplatz (östlich vor dem Gehöft gelegen), auf den teilweise eine der Hallen gesetzt werden soll, dem Baudenkmalschutz unterliegt. Es sieht so aus, als dass die Landesdenkmalschutzbehörde nicht die tatsächliche Ausweitung des beabsichtigten Sondergebietes erkannt hat. Zudem dürfte ein profaner Funktionsbau in unmittelbarer Nähe des Baudenkmals derart abträglich auf das Baudenkmal abstrahlen, dass ein Neubau bereits aus denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig wäre.</p>	<p>Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung angeschrieben. Auch im Bebauungsplanverfahren wurde das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland beteiligt und hat somit einen vollständigen Überblick bezüglich des gesamten Planverfahrens. Es wurden keine Bedenken bezüglich der Planung geäußert. Auch die beteiligte Untere Denkmalbehörde der Stadt Mülheim hat keine Bedenken bezüglich der Planung geäußert.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
<p>Bitte bestätigen Sie mir nunmehr die Kenntnisnahme des heutigen Schreibens und meines Schreibens vom 28.03.2022.</p> <p>Zu einem konstruktiven Gespräch sind wir gerne bereit!</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>Anlagen (Kopien):</p> <p>1. Schreiben ##### an Amt für Stadtplanung u. Wirtschaftsförderung MH 19.11.21</p>	<p>Zum Schreiben an das Amt für Stadtplanung u. Wirtschaftsförderung Mülheim vom 19.11.21 siehe oben in der 1. Stellungnahme vom 28.03.2022 (eingegangen am 30.03.2022 - „Nummer der Anregung: 1“) ab Seite 1 unter dem Betreff <i>Einleitung des B-Planes „Sportanlage Uhlenhorstweg — K 22“ frühzeitige öff. Beteiligung.</i></p>

<p>2. Historische Liegenschaftskarte (Wald- und Gartenstadt)</p> <p>3. Schreiben ##### vom 28.3.22 an Amt für Stadtplanung u. Wirtschaftsförderung MH</p> <p>4. Schreiben ##### vom 28.3.22 an Städteregion 2030</p> <p>5. Grundbuchauszug (GB von Broich, Blatt 3424)</p> <p>6. Unterlagen / Informationen frühzeitige Beteiligung Stadt MH B-Plan „Sportanlage Uhlenhorstweg K 22“</p>	<p>Dieses Schreiben wurde der 2. Stellungnahme vom 23.07.2022 (eingegangen am 28.07.2022) nochmals als Kopie beigefügt. Zweckmäßigerweise erscheint das Schreiben inklusive Abwägung aber nur einmal in dieser Synopse.</p> <p>Siehe oben, die Historische Liegenschaftskarte war Anlage in der 1. Stellungnahme vom 28.03.2022 (eingegangen am 30.03.2022) und in der 2. Stellungnahme vom 23.07.2022 (eingegangen am 28.07.2022). Zweckmäßigerweise erscheint die Historische Liegenschaftskarte aber nur einmal in dieser Synopse.</p> <p>Zum Schreiben an das Amt für Stadtplanung u. Wirtschaftsförderung Mülheim vom 28.03.2022 siehe unten, direkt unterhalb der Anlagen 1 bis 6</p> <p>Zum Schreiben an die Städteregion Ruhr 2030 vom 28.03.2022 siehe ganz oben in der 1. Stellungnahme („Nummer der Anregung: 1“) ab Seite 1. Das Schreiben wurde der 2. Stellungnahme vom 23.07.2022 (eingegangen am 28.07.2022) nochmals als Kopie beigefügt. Zweckmäßigerweise erscheint das Schreiben inklusive Abwägung aber nur einmal in dieser Synopse.</p> <p>Siehe unten, der Grundbuchauszug musste aufgrund von Datenschutzbestimmungen größtenteils geschwärzt werden. Die geschwärzten Seiten des Grundbuchauszuges werden in dieser Synopse verkleinert eingefügt.</p> <p>Siehe unten</p>
--	---

Mülheim a. d. Ruhr, den 28.März 2022

Einleitung des B-Planes „Sportanlage Uhlenhorstweg— K 22" frühzeitige öff. Beteiligung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchholz,  
ich nehme Bezug auf das Schreiben #####  
vom 19. November 2021 und stelle klar, dass  
#####, und damit  
unmittelbar von dem Planungsvorhaben als Nachbarin betroffen bin.

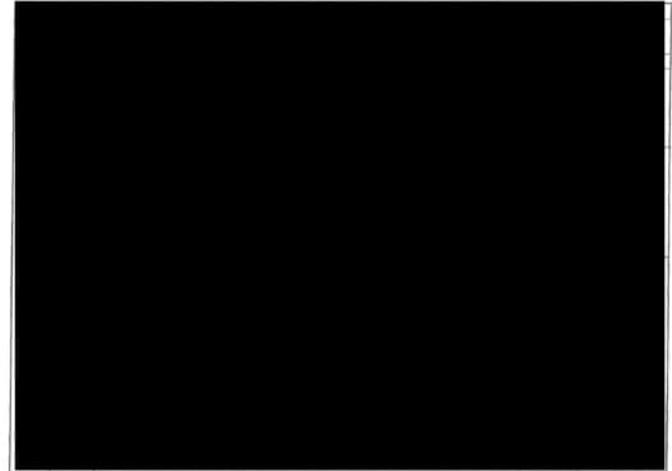
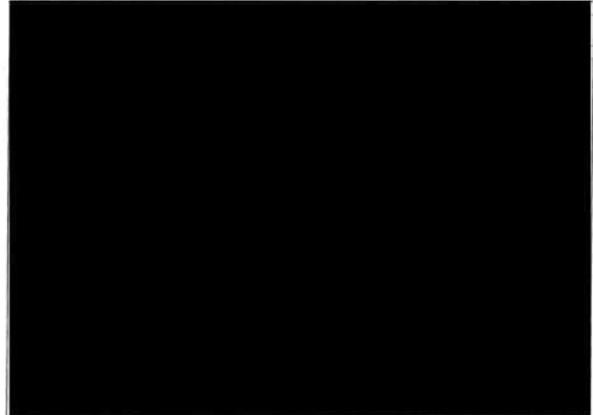
Ich mache mir die in dem vorgenannten Schreiben aufgeführten Bedenken und Einwendungen zu eigen.

Das Schreiben vom 19.11.2021, inklusive der Anlagen, wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung zu den Anregungen der Öffentlichkeit hinzugefügt (siehe oben). Zweckmäßigerweise erscheint das Schreiben inklusive Abwägung aber nur einmal in dieser Synopse.

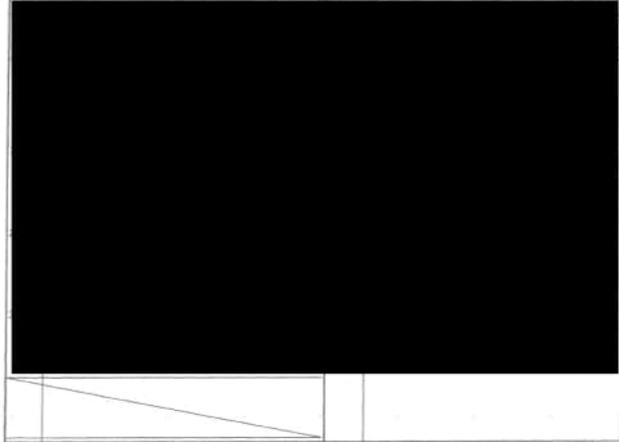
**Amtsgericht** Mülheim an der Ruhr  
**Grundbuch von** Broich  
**Blatt** 3424

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgestellt worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.

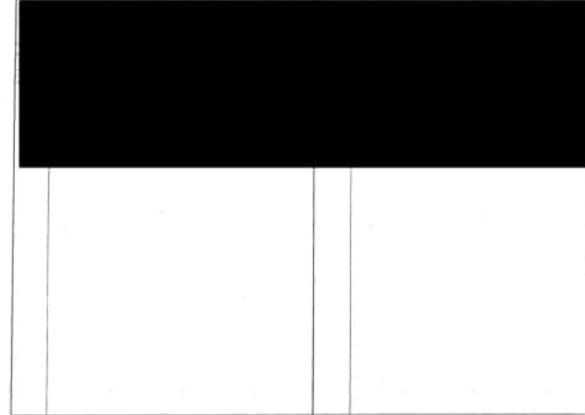
Freigegeben am 20.05.2003, [REDACTED]



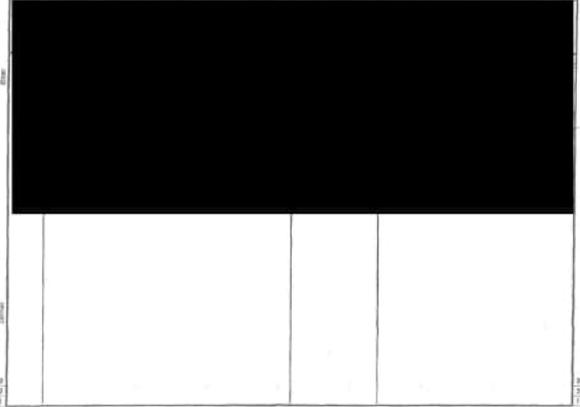




[Redacted]	
[Redacted]	[Redacted]



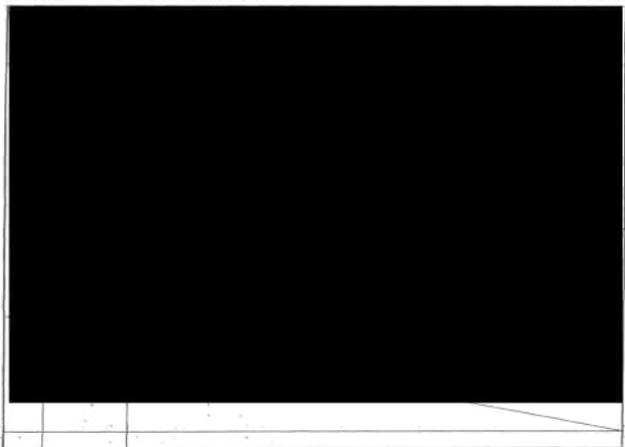
[Redacted]	
[Redacted]	[Redacted]



[Redacted]	
[Redacted]	[Redacted]



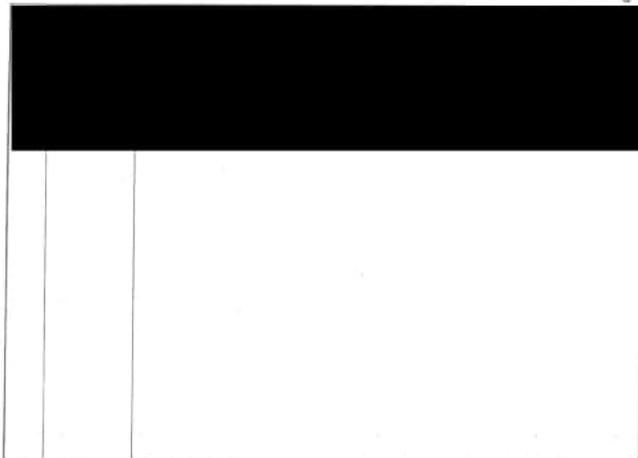
[Redacted]	
[Redacted]	[Redacted]



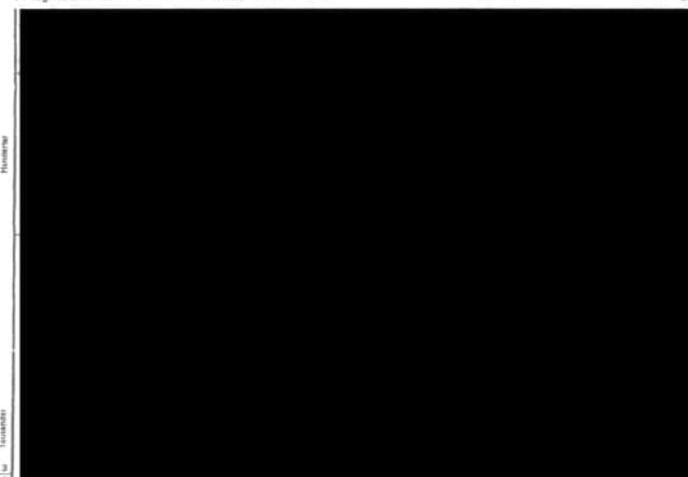
letzte Änderung 05.02.2020 - Amtlicher Ausdruck vom 07.03.2022 - Seite 15 von 20



letzte Änderung 05.02.2020 - Amtlicher Ausdruck vom 07.03.2022 - Seite 16 von 20



letzte Änderung 05.02.2020 - Amtlicher Ausdruck vom 07.03.2022 - Seite 17 von 20



letzte Änderung 05.02.2020 - Amtlicher Ausdruck vom 07.03.2022 - Seite 18 von 20

Fortsetzung auf Einlegebogen

## In welcher Phase befindet sich das Projekt?

### Planungsanlass

Anstoß zur Planung durch Politik, Bürger\*innen, Investor oder Verwaltung



### Einleitung

- Der Planungsausschuss beschließt den Beginn des Verfahrens
- Den Bürger\*innen werden die ersten Planungs-ideen vorgestellt
- Informationen und Anregungen der Bürger\*innen werden gesammelt und fließen ins weitere Verfahren ein
- Notwendige Gutachten werden beauftragt



### Auslegung

- Der Planungsausschuss beschließt die konkretisierte Planung
- Den Bürger\*innen wird die konkretisierte Planung vorgestellt
- Anregungen der Bürger\*innen zum Verfahren werden gesammelt



### Satzung

- Der Rat beschließt die endgültige Planung



Die Umsetzung kann beginnen!

## Wo kann ich mich informieren?

### Technisches Rathaus Mülheim an der Ruhr

Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung  
Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite

montags bis mittwochs: 8.00 bis 15.30 Uhr  
donnerstags: 8.00 bis 17.00 Uhr  
freitags: 8.00 bis 12.30 Uhr

Bei Bedarf können auch außerhalb der oben genannten Zeiten Termine telefonisch vereinbart werden.

### Ansprechpartner

Frau Tuschen 0208/455-6138  
Herr Urbanski 0208/455-6105

### Internetseite der Stadt Mülheim an der Ruhr

[www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de)

## Wie kann ich mich beteiligen?

### Schriftliche Stellungnahmen

- ⇨ Der Oberbürgermeister  
Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung/Technisches Rathaus  
Hans-Böckler-Platz 5  
45468 Mülheim an der Ruhr
- ⇨ [Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de](mailto:Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de)
- ⇨ Fax: +49 208 455 6199
- ⇨ Beteiligungslink im Internet



Wegen der COVID-19-Pandemie wird um **vorherige telefonische Terminvereinbarung** gebeten. Bitte bringen Sie beim Besuch des Technischen Rathauses eine Mund-Nasen-Bedeckung mit und melden sich an der Infotheke des Technischen Rathauses an. Bitte beachten Sie die allgemeinen Hygienetipps!

## Was passiert in meiner Nachbarschaft?

### Einleitung des Bebauungsplanes „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“



Erste Informationen gibt es

vom **02.11.2021 bis 30.11.2021**

im **Technischen Rathaus**

und

im **Internet**

[www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de)

↳ Rathaus & Bürgerservice

↳ Stadtplanung

↳ aktuelle Beteiligungen



Amt für Stadtplanung  
und Wirtschaftsförderung  
Abteilung 61.3 (Stand 10/2021)



5

[KARTEN UND DATEN](#) [INFORMATIONEN](#) [AKTUELLES](#) [KOMPONENTEN](#) [MEINE INHALTE](#) [LOGIN \(/PAS\)](#)

Uhlenhorstweg 19, 45479 Mülheim an der Ruhr X

[Inhalte](#) [Metadaten](#) [Open Data Download](#) [Routenplaner](#) [Höhenprofil](#) [Legende](#) [Hintergrundkarten](#) [Hilfe](#)



© Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021, Datenquellen

100m 350.408 : 5.697.733 ETRS89 / UTM Zone 32N Maßstab: 1:4.514



(/)

KARTEN UND DATEN ▾ INFORMATIONEN ▾ AKTUELLES ▾ KOMPONENTEN ▾ MEINE INHALTE ▾ LOGIN (/CAS)

Uhlenhorstweg 19, 45479 Mülheim an der Ruhr X

Inhalte Metadaten Open Data Download Routenplaner Höhenprofil Legende Hintergrundkarten Hilfe

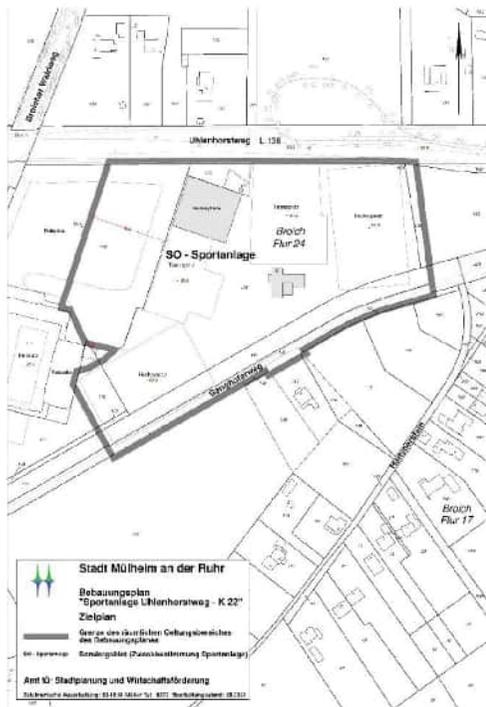


© Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021, Datenquellen

30m 349.882 : 5.697.560 ETRS89 / UTM Zone 32N Maßstab: 1:1.128 ▾

## Was sind die Ziele der Planung?

- ↳ Sicherung der Sportanlage des HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. durch Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Sportanlage
- ↳ Steuerung einer angemessenen, zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Olympia- und Leistungstützpunktes des deutschen Hockeybundes
- ↳ Sicherung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen



Entwurf: Christof Laue, Dipl.-Ing. Architekt BDA,  
 Mülheim an der Ruhr



Bilder © 2021 AeroWest, Aerodata International Surveys, GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar Technologies, Kartendaten © 2021 GeoBasis-DE/BKG (©2009) 50 m

